

## Inhalt

1. ONLINE-EINKAUFSVERSICHERUNG .....	3
1.1. Definitionen .....	4
1.2. Was ist gedeckt? .....	4
1.3. Entschädigung .....	4
1.3.1. Bei Nichtlieferung einer versicherten Sache: .....	4
1.3.2. Bei Liefermängeln einer versicherten Sache: .....	4
1.4. Was ist ausgeschlossen? .....	4
1.5. Höhe der Leistung pro Schadensfall und Kalenderjahr .....	4
1.6. Was ist im Schadensfall zu tun? .....	4
1.7. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz .....	4
2. EINKAUFSVERSICHERUNG .....	4
2.1. Definitionen .....	4
2.2. Was ist gedeckt? .....	4
2.3. Was ist ausgeschlossen? .....	5
2.4. Was ist im Schadensfall zu tun? .....	5
2.5. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz .....	5
3. VERLÄNGERUNG DER HERSTELLERGARANTIE .....	5
3.1. Definitionen .....	5
3.2. Was ist gedeckt? .....	5
3.3. Was ist ausgeschlossen? .....	5
3.4. Was ist im Schadensfall zu tun? .....	6
3.5. Allgemeine Bestimmungen .....	6
4. REISEVERSICHERUNG .....	6
4.1. Definitionen .....	6
4.2. Versicherungsschutz bei Reiserücktritt und -unterbrechung .....	7
4.2.1. Was ist gedeckt? .....	7
4.2.2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz .....	7
4.2.3. Beginn des Versicherungsschutzes .....	7
4.2.4. Ende des Versicherungsschutzes .....	7
4.2.5. Was ist ausgeschlossen? .....	7
4.3. Flugverspätungsversicherung .....	7
4.3.1. Was ist gedeckt? .....	7
4.3.2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz .....	7
4.3.3. Was ist ausgeschlossen? .....	7
4.4. Versicherungsschutz bei Aufenthaltsverlängerung .....	7
4.4.1. Was ist gedeckt? .....	7
4.4.2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz .....	7
4.4.3. Was ist ausgeschlossen? .....	7
4.5. Versicherungsschutz bei Verlust oder Verspätung des Gepäcks .....	7
4.5.1. Was ist gedeckt? .....	7
4.5.2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz .....	7

4.5.3. Was ist ausgeschlossen? .....	8
4.6. Versicherungsschutz bei Gepäckverlust oder -diebstahl .....	8
4.6.1. Was ist gedeckt? .....	8
4.6.2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz .....	8
4.6.3. Was ist ausgeschlossen? .....	8
4.7. Reiseunfallversicherung .....	8
4.7.1. Was ist gedeckt? .....	8
4.7.2. Begünstigte im Todesfall .....	8
4.7.3. Luftfahrtrisiko .....	8
4.7.4. Was ist ausgeschlossen? .....	8
4.7.5. Entschädigung .....	8
4.7.6. Leistungsobergrenzen.....	8
4.8. Was ist im Schadensfall zu tun? .....	9
4.8.1. Erweiterung der Reiseunfallversicherung – Versicherungsschutz gegen Einkommensverlust .....	9
4.9. Allgemeine Bestimmungen .....	9
5. Versäumte Veranstaltungen .....	9
5.1. Definition.....	9
5.2. Was ist gedeckt?.....	9
5.3. Was ist ausgeschlossen?.....	9
5.4. Was ist im Schadensfall zu tun? .....	10
5.5. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz.....	10
6. DIEBSTAHLVERSICHERUNG FÜR SCHLÜSSEL, PAPIERE UND LEDERWAREN .....	10
6.1. Definitionen.....	10
6.2. Was ist gedeckt? .....	10
6.2.1. Schlüssel und Papiere .....	10
6.3. Lederwaren .....	10
6.4. Was ist ausgeschlossen? .....	10
6.5. Was ist im Schadensfall zu tun? .....	10
6.6. Allgemeine Bestimmungen .....	10
7. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE BEFREIUNG VON DER MIETWAGEN-SELBSTBETEILIGUNG .....	10
7.1. Definitionen .....	10
7.2. Was ist gedeckt? .....	10
7.3. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz .....	11
7.4. Versicherungsgrenzen.....	11
7.5. Ende des Versicherungsschutzes .....	11
7.6. Was ist ausgeschlossen? .....	11
7.7. Was ist im Schadensfall zu tun? .....	11
7.8. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz .....	11
8. VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI KARTEN-PHISHING.....	11
8.1. Definitionen.....	11
8.2. Was ist gedeckt? .....	11
8.3. Was ist ausgeschlossen? .....	11
8.4. Was ist im Schadensfall zu tun?.....	11
8.5. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz .....	11
9. Versicherung für Falschbetankung .....	12
9.1. Definitionen.....	12
9.2. Was ist gedeckt?.....	12
9.3. Leistungsobergrenzen .....	12
9.4. Was ist ausgeschlossen?.....	12
9.5. Was ist im Schadensfall zu tun? .....	12
9.6. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz .....	12
10. FÜR DEN VERSICHERUNGSVERTRAG GELTENDE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	12

## Einleitung

Diese Bedingungen fassen die Modalitäten des Inkrafttretens, den Anwendungsbereich der Garantien sowie die Formalitäten zusammen, die zu erfüllen sind, um einen Schadensfall im Rahmen des Versicherungsvertrags zu melden, den der Versicherungsnehmer, POST Luxembourg, bei Foyer Assurances, zugunsten der Karteninhaber, die Kunden von POST Luxembourg sind, abgeschlossen hat.

Um eine Garantie in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bedingungen einhalten.

## Berechtigung

BerechtigungDer in diesem Dokument zusammengefasste Versicherungsschutz gilt nur für Inhaber einer gültigen Karte zum Zeitpunkt des Schadensfalls, der einen Entschädigungsanspruch begründet.

## Nr. des Versicherungsvertrags

20751921

## Versicherer / Foyer Assurances

Foyer Assurances, mit Sitz in 12, rue Léon Laval in L-3372 Leudelingen.

## Versicherungsnehmer

POST Luxembourg, mit Sitz in 38, place de la Gare, L-2020 Luxembourg, ist der einzige Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrags und hat im Rahmen dieses Versicherungsvertrags eigene Rechte gegenüber Foyer Assurances.

## Inhaber

Die natürliche Person, deren Name auf der Karte aufgedruckt ist.

## Karte

Die gültige VISA Gold-Kreditkarte, die vom Versicherungsnehmer POST Luxembourg ausgestellt wurde.

## Verwendung von Begriffen in Großbuchstaben

Begriffe, die in diesen Bedingungen mit Großbuchstaben vorkommen, haben dieselbe Bedeutung wie ihre entsprechende Definition. Begriffe ohne besondere Definition haben die ihnen zugewiesene allgemeingültige Bedeutung.

<b>Online-Einkaufsversicherung</b>	
Höchstsumme pro Kalenderjahr	1.000,00 €
Höchstsumme pro Schadensfall	500,00 €
<b>Einkaufsversicherung</b>	
Höchstsumme pro Kalenderjahr	1.000,00 €
Höchstsumme pro Schadensfall	500,00 €
<b>Verlängerung der Herstellergarantie</b>	
Höchstsumme pro Kalenderjahr	4.000,00 €
Höchstsumme pro Schadensfall	2.000,00 €
<b>Reiseversicherung</b>	
- Versicherungsschutz bei Reiserücktritt und -unterbrechung	
Höchstsumme pro Schadensfall und Kalenderjahr	5.000,00 €
- Versicherungsschutz bei Flugverspätung, Aufenthaltsverlängerung und verpasster Abreise	
- Flugverspätung	
Höchstsumme pro Schadensfall	500,00 €
- Aufenthaltsverlängerung	
Höchstsumme pro Tag	150,00 €
Höchstsumme pro Reise	500,00 €
- Verpasste Abreise	
Höchstsumme pro Schadensfall	750,00
- Versicherungsschutz bei Verspätung oder Verlust des Gepäcks	
Verspätung > 4 Stunden und < 48 Stunden	250,00 €
Verspätung > 48 Stunden (Zusatzbetrag)	250,00 €
- Versicherungsschutz bei Gepäckdiebstahl	
Höchstsumme pro Schadensfall	1.000,00 €
- Reiseunfallversicherung	
Höchstsumme pro Person	250.000,00 €
- Versicherungsschutz gegen Einkommensverlust	
Pro versicherter Karte für höchstens 1 Jahr	1.200,00 €
<b>Versicherungsschutz bei versäumten Veranstaltungen</b>	
Höchstsumme pro Kalenderjahr	200,00 €
Höchstsumme pro Schadensfall	100,00 €
<b>Diebstahlversicherung für Schlüssel, Papiere und Lederwaren</b>	
Höchstsumme pro Schadensfall und Kalenderjahr	250,00 €
<b>Versicherungsschutz für die Mietwagen-Selbstbeteiligung</b>	
Höchstsumme pro Schadensfall	2.500,00 €
<b>Versicherungsschutz bei Karten-Phishing</b>	
Höchstsumme pro Schadensfall	5.000,00 €

## POST Luxembourg

Adresse postale : POST Finance L-2997 Luxembourg / Tél. 8002 8004 ou +352 2424 8004 / Fax +352 40 78 37 / contact.finance@post.lu  
Bureaux et Siège : 20, rue de Reims L-2417 Luxembourg / RCS Luxembourg : J28 / TVA : LU 15400030

www.post.lu

# 1. ONLINE-EINKAUFVERSICHERUNG

## 1.1. Definitionen

### Versicherter:

Jeder Inhaber einer VISA Gold-Kreditkarte.

### Drittperson:

Jede andere Person als der Versicherte.

### Versicherter Gegenstand:

Alle beweglichen materiellen Gegenstände für den privaten Gebrauch, die neu bei einem Online-Händler gekauft wurden, vorausgesetzt, dass ihr Versand per Post oder über einen privaten Zustelldienst erfolgt ist, sie einen Stückwert von mindestens 50 Euro inkl. MwSt. hat, sie nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist und dass der Gesamtbetrag vollständig mit der Karte bezahlt wurde.

### Online-Händler:

Jeder Händler, der den Verkauf der versicherten Gegenstände über das Internet anbietet.

### Liefermängel:

Der erhaltene versicherte Gegenstand entspricht nicht der auf dem Bestellformular angegebenen Hersteller- oder Vertriebsreferenz und/oder der versicherte Gegenstand wird fehlerhaft, beschädigt oder unvollständig geliefert.

### Nichtlieferung:

Die Lieferung des versicherten Gegenstands erfolgt nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Eintritt/Kennntnisnahme des Schadensfalls.

Die Schadensmeldung finden Sie auf der Website [www.post.lu](http://www.post.lu)

### Internet-Zahlung:

Eine Zahlungstransaktion, die über das Internet mittels einer Karte mit oder ohne Eingabe der Geheimzahl (PIN-Code) und ohne handschriftliche oder elektronische Unterschrift erfolgt und deren Betrag dem Konto des Versicherten belastet wird.

### Schadensfall:

Eintritt eines Ereignisses, das durch die Versicherung gedeckt ist.

## 1.2. Was ist gedeckt?

Im Falle eines Liefermangels nach dem Online-Kauf eines versicherten Gegenstands kann der Versicherte einen Versicherungsanspruch für die online gekauften Gegenstände unter den nachfolgend aufgeführten kumulativen Bedingungen geltend machen:

- die Zahlung des versicherten Gegenstands muss mit der Karte während deren Gültigkeitsdauer erfolgt sein;
- die dem Kauf entsprechende Abbuchung muss auf der VISA-Abrechnung ausgewiesen sein.

## 1.3. Entschädigung

Die Entschädigung durch Foyer Assurances erfolgt nur, wenn spätestens 90 Kalendertage nach Abbuchung der Zahlung des versicherten Gegenstands keine Erstattung erfolgt ist und/oder von Foyer Assurances oder dem Versicherten keine zufriedenstellende einvernehmliche Lösung mit dem Online-Händler gefunden werden konnte:

### 1.3.1. Bei Nichtlieferung eines versicherten Gegenstands:

Foyer Assurances erstattet dem Versicherten den Betrag, der dem Kaufpreis (inkl. MwSt. und Versandkosten) des versicherten Gegenstands entspricht, im Rahmen der tatsächlich an den Online-Händler gezahlten Beträge und gemäß der in Punkt 1.5 „Höhe der Entschädigung pro Schadensfall und Kalenderjahr“ vorgesehenen Obergrenze.

### 1.3.2. Bei Liefermängeln eines versicherten Gegenstands:

- Willigt der Online-Händler in die Rückgabe des versicherten Gegenstands ein und versendet daraufhin eine Ersatzware oder erstattet dem Versicherten seine Zahlung, so trägt die Versicherung die Kosten für die Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Händler, sofern diese Kosten nicht vom Händler übernommen werden;
- Willigt der Online-Händler in die Rückgabe des versicherten Gegenstands ein, versendet daraufhin jedoch keine Ersatzware oder erstattet dem Versicherten seine Zahlung nicht, so trägt die Versicherung die Kosten für die Rücksendung und den Kaufpreis des versicherten Gegenstands (ohne Versandkosten);
- Willigt der Online-Händler nicht in die Rückgabe des versicherten Gegenstands ein, so trägt die Versicherung die Kosten für deren Versand an Foyer Assurances sowie den Kaufpreis des versicherten Gegenstands (ohne Versandkosten).

Der Kaufpreis des versicherten Gegenstands versteht sich inklusive Mehrwertsteuer und im Rahmen der tatsächlich an den Online-Händler gezahlten Beträgen.

Foyer Assurances behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten ein Gutachten oder eine Untersuchung durchzuführen, um die Umstände und die Höhe des dem Versicherten tatsächlich entstandenen Schadens und damit die Höhe der ihm zustehenden Entschädigung zu beurteilen.

## POST Luxembourg

Adresse postale : POST Finance L-2997 Luxembourg / Tél. 8002 8004 ou +352 2424 8004 / Fax +352 40 78 37 / [contact.finance@post.lu](mailto:contact.finance@post.lu)  
Bureaux et Siège : 20, rue de Reims L-2417 Luxembourg / RCS Luxembourg : J28 / TVA : LU 15400030

## 1.4. Was ist ausgeschlossen?

Folgende Sachen und Schadensfälle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Tiere;
- verderbliche Güter und Waren, Lebensmittel;
- Getränke;
- Pflanzen;
- Kraftfahrzeuge;
- Alle beweglichen materiellen Gegenstände für den privaten Gebrauch, die neu bei einem Online-Händler gekauft wurden, vorausgesetzt, dass ihr Versand per Post oder über einen privaten Zustelldienst erfolgt ist, sie einen Stückwert von mindestens 50 Euro inkl. MwSt. hat, sie nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist und dass der Gesamtbetrag vollständig mit der Karte bezahlt wurde.
- Schmuck oder wertvolle Gegenstände wie Kunstobjekte, Goldschmiedearbeiten und Tafelsilber mit einem Stückwert von mehr als 50 Euro;
- digitale Daten, die online angesehen oder heruntergeladen werden können (einschließlich MP3-Dateien, Fotos, Software usw.);
- Dienstleistungen, einschließlich solcher, die online genutzt werden;
- Sachen, die zum Wiederverkauf als Ware gekauft wurden;
- vorsätzliches oder betrügerisches Fehlverhalten des Versicherten;
- Folgen von (Bürger-)Kriegshandlungen, die dem Versicherten entstanden sind;
- ein Streik der Dienstleister oder Transportdienstleister, eine Aussperrung oder Sabotageakte im Rahmen eines konzertierten Streiks, einer Aussperrung oder einer Sabotageaktion;
- jeglicher Missbrauch der Karte.

## 1.5. Höhe der Entschädigung pro Schadensfall und Kalenderjahr

500 Euro inkl. MwSt. pro Schadensfall, höchstens jedoch 1.000 Euro inkl. MwSt. pro Versichertem in einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von zwölf Monaten.

Ist die beschädigte versicherte Sache Teil eines größeren Ganzen und sowohl einzeln unbrauchbar als auch nicht zu ersetzen, so zahlt Foyer Assurances den Kaufpreis des größeren Ganzen.

Die Leistung wird in Euro einschließlich aller Steuern auf das vom Versicherten angegebene Bankkonto überwiesen.

## 1.6. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte muss den Schaden so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Kenntnisnahme/Eintritt des Schadensfalls an Foyer Assurances melden, indem er die ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung zusendet.

Die Schadensmeldung finden Sie auf der Website [www.post.lu](http://www.post.lu)  
Der Entschädigungsantrag muss alle nachfolgend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

- Im Falle von Liefermängeln wird davon ausgegangen, dass der Versicherte bei Erhalt der Lieferung oder sobald er den Liefermangel festgestellt hat, Kenntnis des Schadensfalls erlangt hat.
- Im Falle der Nichtlieferung wird davon ausgegangen, dass dem Versicherten der Schadensfall bekannt ist, sobald der versicherte Gegenstand nicht innerhalb der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Online-Händlers festgelegten Frist geliefert wurde. Nach Erhalt der Meldung interveniert Foyer Assurances dann im Namen des Versicherten direkt beim Online-Händler oder Transportdienstleister, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Belege, die der Versicherte bei Nichtlieferung oder Liefermängeln vorzulegen hat:

Im Hinblick auf eine Entschädigung hat der Versicherte insbesondere folgende Unterlagen bezüglich seines Schadens vorzulegen:

- Ausdruck eines Bestellnachweises, jegliche Bestätigung der Annahme der Bestellung durch den Online-Händler oder einen Screenshot der Bestellung,
- Kopie der VISA-Abrechnung des Versicherten oder eine Lastschriftanzeige, die den/die für die Bestellung abgebuchten Betrag/Beträge bestätigt,
- bei einer Lieferung durch einen Transportdienstleister der dem Versicherten ausgehändigte Lieferschein,
- bei einer Postsendung, die der Versicherte erhalten hat, die Sendungsverfolgung (Track&Trace) im Besitz des Versicherten,
- bei Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Online-Händler, den Nachweis über die Höhe der Versandkosten mit Empfangsbestätigung.

Foyer Assurances kann vom Versicherten alle anderen Belege verlangen, die für die Untersuchung des Vorgangs notwendig sind (Zeugenaussage, Schadensmeldung usw.).

## 1.7. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz gilt ab dem Ausstellungsdatum der Karte oder, wenn dieses vor dem 1. Januar 2023 liegt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags, dem 1. Januar 2023.

Ende des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz wird sofort von rechts wegen beendet, bei Nichtverlängerung oder Einzug der Karte oder bei Kündigung des vom Versicherungsnehmer, POST Luxembourg, mit Foyer Assurances abgeschlossenen Versicherungsvertrags automatisch zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsvertrag infolge der Kündigung endet.

Zahlung der Entschädigung: Wird ein Schadensfall gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt Foyer Assurances fest, dass dieser Schadensfall abgedeckt ist, zahlt Foyer Assurances die Leistung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch Foyer Assurances, dass der Versicherungsschutz effektiv bestand.

# 2. EINKAUFVERSICHERUNG

## 2.1. Definitionen

Versicherter: Jeder Karteninhaber, der zu einem anderen Zweck als zu einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

Versicherter Gegenstand: Jeder bewegliche Gegenstand mit einem Stückwert von mindestens 50 Euro inklusive MwSt., der neu gekauft und vollständig mit der Karte bezahlt wurde; davon ausgenommen sind:

- Schmuck,
- Pelze,
- lebende Tiere,
- Pflanzen,
- verderbliche Lebensmittel oder Getränke,
- Bargeld,
- Fremdwährungen,
- Reiseschecks,
- Beförderungstickets und alle handelbare Wertpapiere,
- neue oder gebrauchte Kraftfahrzeuge.

### Schadensfall:

Diebstahl des versicherten Gegenstands oder versehentliche Beschädigung desselben.

Diebstahl: Einbruchdiebstahl oder Raubüberfall.

Einfacher Diebstahl: Jeder Diebstahl, der ohne Bedrohung oder Gewaltanwendung, ohne Einbruch oder Einsteigen und ohne Verwendung von falschen Schlüsseln oder in betrügerischer Weise begangen wird.

### Einbruch:

Aufbrechen, Beschädigung oder Zerstörung eines Schließmechanismus.

### Überfall:

Jedwede Bedrohung oder der Einsatz körperlicher Gewalt seitens eines Dritten, um sich in den Besitz des versicherten Gegenstands zu bringen.

Versehentliche Beschädigung: Jegliche teilweise oder vollständige Zerstörung oder Beschädigung infolge eines vollständigen äußeren Ereignisses.

### Schmuck:

Jedes ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder -steinen bestehende Objekt, das zum Tragen durch eine Person bestimmt ist.

### Drittperson:

Jede andere Person als der Versicherte, sein Ehe- oder Lebenspartner sowie seine Vorfahren und Nachkommen.

## 2.2. Was ist gedeckt?

Garantieumfang: Foyer Assurances erstattet dem Versicherten die Kosten innerhalb folgender Obergrenzen:

- Bei Diebstahl des versicherten Gegenstands: den Kaufpreis des gestohlenen versicherten Gegenstands.
- Bei versehentlicher Beschädigung (Bruch) des versicherten Gegenstands: die Reparaturkosten des Gegenstands oder, wenn diese höher sind als der Kaufpreis des versicherten Gegenstands oder, wenn der versicherte Gegenstand irreparabel ist, den Kaufpreis des versicherten Gegenstands.

### Dauer der Garantie:

Der Versicherungsschutz gilt, solange der Diebstahl oder die versehentliche Beschädigung innerhalb von 90 Tagen nach dem Kauf oder der Lieferung des versicherten Gegenstands eintritt.

### Höhe der Garantie:

500 Euro pro Versichertem und pro Schadensfall, höchstens jedoch 1.000 Euro pro ununterbrochenem Zeitraum von zwölf Monaten.

Der Diebstahl oder die versehentliche Beschädigung eines, aus mehreren versicherten Gegenständen bestehenden größeren Ganzen, gilt als ein einziger Schadensfall.

### Leistungseinschränkung:

Der Versicherungsschutz gilt nur für gekaufte Gegenstände mit einem Stückwert von mindestens 50 Euro inkl. MwSt.

### Größeres Ganzes:

Wenn der versicherte Gegenstand Teil eines größeren Ganzen ist und sie sich infolge des Schadensfalls als unbrauchbar oder

nicht zu ersetzen erweist, erstreckt sich die Garantie auf das gesamte größere Ganze.

### 2.3. Was ist ausgeschlossen?

#### Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

##### Schadensfälle:

- infolge eines vorsätzlichen oder betrügerischen Fehlverhaltens des Versicherten oder eines seiner Verwandten (Ehepartner, Lebenspartner, Vorfahre oder Nachkomme);
- aufgrund des Abhandenkommens oder des Verlusts des versicherten Gegenstands;
- infolge einer Beschädigung des versicherten Gegenstands beim Transport oder einer Handhabung durch den Verkäufer;
- infolge eines Diebstahls, bei dem es sich nicht um einen definierten Diebstahl, darunter einfacher Diebstahl, handelt;
- infolge normaler Abnutzung oder allmählichen Verschleißes des versicherten Gegenstands durch Erosion, Korrosion, Feuchtigkeit oder Einwirkung von Kälte oder Hitze;
- aufgrund eines des versicherten Gegenstands inhärenten Mangels;
- infolge der Missachtung der vom Hersteller oder Vertreiber dieser Waren empfohlenen Nutzungsbedingungen für den versicherten Gegenstand;
- aufgrund eines Herstellungsfehlers des versicherten Gegenstands;
- infolge eines (Bürger-)Kriegs;
- infolge eines Embargos, einer Konfiszierung, Beschlagnahme, eines behördlicherseits angeordneten Rückrufs oder infolge einer Vernichtung des versicherten Gegenstands;
- infolge von Kernspaltung oder ionisierender Strahlung;
- an zum Wiederverkauf bestimmten und erworbenen Gegenständen

### 2.4. Was ist im Schadensfall zu tun?

#### Im Schadensfall:

Muss der Versicherte, sobald er den Diebstahl oder die versehentliche Beschädigung des versicherten Gegenstands feststellt:

- bei Diebstahl: innerhalb von 48 Stunden Anzeige bei den zuständigen Behörden erstatten;
- in allen Fällen: den Schadensfall so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dessen Eintritt/Kennntnisnahme, an Foyer Assurances melden, indem er die ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung zusendet.

Die Schadensmeldung finden Sie auf der Website [www.post.lu](http://www.post.lu)

Der Entschädigungsantrag muss alle nachfolgend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

#### Schadensnachweise:

Der Versicherte hat Foyer Assurances folgende Dokumente zu übermitteln:

- die VISA-Abrechnung, die die Zahlung des versicherten Gegenstands mit der Karte belegt,
- alle Belege, anhand derer der versicherte Gegenstand sowie der Kaufpreis und das Kaufdatum identifiziert werden können, z. B. eine Rechnung oder Quittung.
- Bei einem Diebstahl muss der Versicherte Foyer Assurances außerdem folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:
- das Original des Polizeiberichts;
- jedweden Beleg für den Schadensfall, d. h.:

a. Bei Raubüberfall: jeder Beleg wie eine ärztliche Bescheinigung, Zeugenaussage oder vom Zeugen schriftlich abgegebene, datierte und unterzeichnete Erklärung, in der sein Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, seine Anschrift sowie sein Beruf angegeben sind,

b. Bei Einbruchdiebstahl: alle Dokumente, die den Einbruch belegen, z. B. der Kostenvoranschlag oder die Rechnung für die Reparatur des Schließmechanismus oder eine Kopie der Schadensmeldung des Versicherten an seinen Hausrat- oder Kraftfahrzeugversicherer.

Bei einer versehentlichen Beschädigung muss der Versicherte außerdem folgende Unterlagen übermitteln:

- das Original des Kostenvorschlags oder der Rechnung für die Reparatur oder
- die Bescheinigung des Verkäufers, in der die Art des Schadens angegeben ist und aus der hervorgeht, dass der versicherte Gegenstand irreparabel ist.

Foyer Assurances behält sich das Recht vor, sämtliche weitere Dokumente oder Informationen anzufordern, die für die Bewertung des Schadensfalls und der Versicherungsleistung erforderlich sind.

### 2.5. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz

#### Territorialer Geltungsbereich des Versicherungsschutzes:

Weltweit.

Gutachten / Zahlung der Versicherungsleistung:

#### POST Luxembourg

Adresse postale : POST Finance L-2997 Luxembourg / Tél. 8002 8004 ou +352 2424 8004 / Fax +352 40 78 37 / [contact.finance@post.lu](mailto:contact.finance@post.lu)  
Bureaux et Siège : 20, rue de Reims L-2417 Luxembourg / RCS Luxembourg : J28 / TVA : LU 15400030

Foyer Assurances kann einen Sachverständigen oder Ermittler damit beauftragen, die Umstände des Schadensfalls zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

#### Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz gilt ab dem Ausstellungsdatum der Karte oder, wenn dieses vor dem 1. Januar 2023 liegt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags, dem 1. Januar 2023.

#### Ende des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz endet bei Nichtverlängerung oder Einzug der Karte oder bei Kündigung des vom Versicherungsnehmer, POST Luxembourg, mit Foyer Assurances abgeschlossenen Versicherungsvertrags automatisch zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsvertrag infolge der Kündigung endet.

#### Zahlung der Versicherungsleistung:

Wird ein Schadensfall gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt Foyer Assurances fest, dass dieser Schadensfall abgedeckt ist, zahlt Foyer Assurances die Leistung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch Foyer Assurances, dass der Versicherungsschutz effektiv bestand.

## 3. VERLÄNGERUNG DER HERSTELLERGARANTIE

### 3.1. Definitionen

#### Versicherter:

jeder Karteninhaber, der zu einem anderen Zweck als zu einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

#### Versicherter Artikel:

Ein neuer beweglicher Gegenstand für Haushaltszwecke (auch „Weißware“ genannt) bzw. ein elektronisches Audio- oder Videogerät für Privatzwecke (auch „Braunware“ genannt) bzw. ein Kommunikations- oder IT-Gerät für Privatzwecke (auch „Grauware“ genannt),

(i) der/das vom Versicherten gekauft und dessen Gesamtbetrag während der Laufzeit des vorliegenden Versicherungsvertrags vollständig mit der Karte bezahlt wurde, und

(ii) der/das mit einer Anfangsgarantie von 24 Monaten versehen ist, und

(iii) dessen Kaufpreis mindestens 50 Euro (einschließlich Steuern, jedoch ohne Transportkosten) beträgt.

Die oben genannten drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

#### Ursprüngliche Garantie:

Die vom Hersteller oder Vertreiber für den versicherten Artikel eingeräumte Garantie.

#### Zeitraum der Garantieverlängerung:

Dieser Zeitraum beginnt mit dem Ablaufdatum der ursprünglichen Garantie und endet spätestens 24 Monate nach dem Anfangsdatum der Garantieverlängerung.

#### Nicht durch die Garantie abgedecktes Produkt:

Ein unter „Ausschlüsse“ (Artikel 3) der vorliegenden Bedingungen beschriebenes Produkt.

#### Durch die Garantie abgedeckter Defekt:

Bezeichnet einen Funktionsdefekt eines versicherten Artikels, durch den der bestimmungsgemäße Gebrauch desselben nicht mehr möglich ist, und zwar aufgrund eines Defekts oder einer Störung, der/die als Garantiefall durch die Bestimmungen der ursprünglichen Garantie abgedeckt ist, sofern diese nicht zeitlich begrenzt war.

#### Reparaturbetrieb:

Der Wiederverkäufer oder ein unabhängiges Dienstleistungszentrum, das von Foyer Assurances für die Überprüfung/Reparatur der versicherten Artikel zugelassen wurde.

#### Reparaturkosten:

Die Kosten für Ersatzteile, Arbeitskraft und den Transport des versicherten Artikels.

#### Kosten für den Ersatzartikel:

Hierbei handelt es sich um die Kosten für den Austausch des versicherten Artikels gegen einen neuen Artikel, sollten die Reparaturkosten den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Artikels überschreiten. Dieser neue Artikel hat vergleichbare technische Eigenschaften und einen Kaufpreis, der den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Artikels nicht überschreitet.

#### Restwert:

Der Betrag der Reparaturen, der auf einen Prozentsatz des ursprünglichen Kaufpreises des versicherten Artikels begrenzt ist.

### 3.2. Was ist gedeckt?

Die Verlängerung der Herstellergarantie um eine Dauer von 24 Monaten führt dazu, dass sich die ursprüngliche Garantie für die versicherten Artikel um zusätzlich 24 Monate verlängert. Dabei gelten die Beschränkungen und Ausschlüsse wie nachstehend ausgeführt.

Foyer Assurances erstattet innerhalb eines Zeitraums von 24 Kalendermonaten ab dem Ablaufdatum der Anfangsgarantie die Reparaturkosten bis zu einer Höhe von 2.000 Euro pro Schadensfall und bis zu einer Höhe von 4.000 Euro für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Monaten je Versicherten.

Der Versicherte kann keinen höheren Betrag erhalten als den auf der VISA-Abrechnung ausgewiesenen Kaufpreis des versicherten Artikels.

### 3.3. Was ist ausgeschlossen?

#### Der Versicherungsschutz gilt nicht für:

Kosten, die nicht mit den Ersatzteilen und/oder der Arbeitszeit zusammenhängen, welche sich aus einem durch die Garantie abgedeckten Defekt ergeben, bzw. die Kosten in Verbindung mit einem Ersatzteil oder einem Umstand, das/der durch die ursprüngliche Garantie

- nicht abgedeckt ist.

Dabei gilt, dass alle weiteren darüber hinausgehenden Pflichten und Kosten gesondert der Bedingungen der ursprünglichen Garantie

- abgedeckt sein müssen.

- Schäden, Defekte oder Mängel, die durch äußere Einwirkung auf den versicherten Artikel verursacht wurden bzw. die direkte oder indirekte Folge des Transports, der Lieferung oder der Inbetriebnahme des versicherten Artikels sind.

- Defekte, die aus der Herstellung, Umstellung oder Abänderung ursprünglicher Merkmale des versicherten Artikels resultieren.

- Boote, Automobile, Motorboote, Luftfahrzeuge oder Motorfahrzeuge und/oder Teile davon.

Artikel, deren ursprüngliche Garantie

- kürzer oder länger als zwei Jahre ist.

- Artikel, die für einen Weiterverkauf erworben wurden, bzw. Artikel, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs abgenutzt, beschädigt oder gebraucht waren sowie Ausstellungsmodelle.

- Die Kosten für die Zurücksetzung des versicherten Artikels und Kosten in Verbindung mit einer bei der Inbetriebnahme festgestellten Funktionsstörung.

- Änderungen, die der Nutzer durchzuführen berechtigt ist, ohne den versicherten Artikel zu öffnen.

- Gummiteile (abweichend davon sind Türdichtungen garantiert).

- Artikel, die über keine Seriennummer des Herstellers verfügen.

- Kosten in Verbindung mit der Beschädigung versicherter Artikel, die durch Unfall, Fahrlässigkeit, unsachgemäße Nutzung, absichtliche Beschädigung, Befall durch Insekten oder Ungeziefer, Diebstahl, Sand, Brand, Erdbeben, Sturm oder Orkan, Blitzschlag, Explosion, Aufprall eines Luftfahrzeugs, Wasserschäden, Korrosion, auslaufende Batterien oder eine Naturkatastrophe verursacht wurde.

- Kosten in Verbindung mit Problemen oder Funktionsstörungen, die durch nicht zulässige Modifikationen bzw. die Nichteinhaltung der Installations-, Nutzungs- oder Wartungsanweisungen des Herstellers verursacht wurden.

- Artikel, die zu beruflichen oder geschäftlichen Zwecken genutzt werden.

- Der Austausch von Gebrauchsartikeln jeder Art wie u. a. Batterien, Deckel/Verschlüsse, Filter, Lampen, Gurte, Taschen, Kartuschen und vergleichbare Artikel.

- Kosten für die Überprüfung, Inspektion oder Reinigung des Gegenstands, die nicht mit denen identisch sind, die nach der Einreichung eines Entschädigungsantrags in Verbindung mit dem versicherten Artikel anfallen.

- Kosten für die Reparatur eines oberflächlichen Schadens, wenn die Funktionsweise des Gegenstands durch diesen Schaden nicht beeinträchtigt wird. Dazu gehören Beeinträchtigungen durch Beulen, Versiegelungs- oder Lackierungsprodukte, Kratzer und Rost.

- Defekte, die aus einem Stromausfall oder aus Stromschwankungen, der Stromspannung oder einer nicht adäquaten oder unangelegenen Stromverbindung/ Stromversorgung bzw. der Installation resultieren.

- Kosten, die aus dem Hinzufügen oder dem Einbau von Produkten oder zusätzlichen Komponenten zum bzw. in den versicherten Artikel resultieren, die nicht zum normalen Funktionsrahmen des versicherten Artikels zählen, es sei denn, dieses Hinzufügen oder dieser Einbau erfolgt mit der schriftlichen Zustimmung des ursprünglichen Herstellers.

- Kosten, die aus der Neuformatierung der Festplatte des versicherten Artikels resultieren, die während der Reparatur, der Wartung, der Reinigung, der Veränderung oder der Modernisierung des versicherten Artikels erfolgte, bzw. Kosten, die sich aus einem Verlust oder der Beschädigung im Rahmen präventiver Wartungsarbeiten ergeben, bzw. Kosten dieser Arbeiten und/oder der Anpassungen von Teilen oder der gesamten Konstruktion des versicherten Artikels.

- Kosten für Kostenvorschläge.

- Kosten, die durch Batterien entstehen, die vom Benutzer

auszutauschen sind, durch einen Virus, die Maus und Zeigegegeräte oder Kosten aufgrund von Verlust und/oder Beschädigungen, der/die direkt oder indirekt auf die Software, Batterien, Sicherungen oder andere Gebrauchsprodukte zurückgeht/zurückgehen.

- Jeder noch nicht abgelaufene Teil der ursprünglichen Garantie, sofern der Hersteller aufgrund einer Liquidation, einer (zeitlich begrenzten oder endgültigen) Schließung des Unternehmens oder einer anderen Unterbrechung seinen Verpflichtungen aus der ursprünglichen Garantie
- nicht mehr nachkommen kann.
- Kosten für Ausgaben, die mit der Modifizierung oder der Rückgabe des versicherten Artikels aufgrund eines Konstruktionsfehlers, einer öffentlichen Sicherheitsmaßnahme oder einer gesetzlichen Vorgabe zusammenhängen.
- Schäden, die sich aus einem Bedienungsfehler ergeben.
- Reparaturen oder Schäden des versicherten Artikels, sofern Foyer Assurances einer Reparatur nicht zugestimmt hat.
- Schäden durch den Reparaturbetrieb.
- Schäden, die durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers oder Vertreibers ausgeschlossen sind.
- Folgen eines Kriegs, Bürgerkriegs, von Unruhen im In- oder Ausland oder eine Beschlagnahme durch Behörden.
- Folgen einer ionisierenden Strahlung.

### 3.4. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte muss den Schadensfall so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzig (45) Tagen nach dessen Eintritt/Kenntnisnahme, am Foyer Assurances melden, indem er die ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung zusendet.

Die Schadensmeldung finden Sie auf der Website [www.post.lu](http://www.post.lu)

#### Nachweise für die Schadensdokumentation sind:

- Original oder Kopie des Kauf- bzw. Zahlungsbelegs sowie Kopie der VISA-Abrechnung als Nachweis des Kaufs des versicherten Artikels mit der Karte.
- Ausführliche Reparaturrechnung mit folgenden Angaben:
  - Name, Anschrift und Unterschrift des Versicherten,
  - Datum des Defekts,
  - Marke, Typ und Modell des versicherten Artikels,
  - Beschreibung des Defekts,
  - Art der durchgeführten Arbeiten,
  - Kostenvoranschlag für die Reparatur (versehen mit dem offiziellen Stempel des Reparaturbetriebs) mit Angabe von Teilen/Material, Ausgaben und Arbeitskosten.
- Kopie der ursprünglichen Garantie

#### Entschädigung:

Es werden die Kosten für die Reparatur oder den Austausch erstattet.

Sollte der versicherte Artikel zu einem größeren Ganzen gehören, das nicht mehr nutzbar und nicht ersetzbar ist, entspricht die Entschädigung dem Kaufpreis des größeren Ganzen. Die Versicherungsleistung wird in Euro ausbezahlt und umfasst die Mehrwertsteuer.

### 3.5. Allgemeine Bestimmungen

Territorialer Geltungsbereich des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz im Rahmen der Garantieverlängerung gilt in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft sowie in Norwegen, Monaco, Andorra, Liechtenstein und der Schweiz.

Gutachten / Zahlung der Entschädigung: Foyer Assurances kann einen Sachverständigen oder Ermittler damit beauftragen, die Umstände des Schadensfalls zu beurteilen und die Höhe der Entschädigung festzulegen.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz gilt ab dem Ausstellungsdatum der Karte oder, wenn dieses vor dem 1. Januar 2023 liegt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags, dem 1. Januar 2023.

Ende des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz endet automatisch bei Nichtverlängerung oder Einzug der Karte oder bei einer Kündigung des vom Versicherungsnehmer mit Foyer Assurances abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

Zahlung der Versicherungsleistung: Wird ein Schadensfall gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt Foyer Assurances fest, dass dieser Schadensfall abgedeckt ist, zahlt Foyer Assurances die Leistung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch Foyer Assurances, dass der Versicherungsschutz effektiv bestand.

## 4. REISEVERSICHERUNG

### 4.1. Definitionen

#### Gesellschaft:

Jede juristische Person, die der Hauptinhaber des Kartenkontos ist, deren mit der Karte verbundenes Konto im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit verwendet wird und die dem Karteninhaber diese Karte zur Wahrnehmung seiner Funktion als Mitarbeiter, Eigentümer oder Führungskraft dieser Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat.

### POST Luxembourg

Adresse postale : POST Finance L-2997 Luxembourg / Tél. 8002 8004 ou +352 2424 8004 / Fax +352 40 78 37 / [contact.finance@post.lu](mailto:contact.finance@post.lu)  
Bureaux et Siège : 20, rue de Reims L-2417 Luxembourg / RCS Luxembourg : J28 / TVA : LU 15400030

#### Privatreise:

Jede Reise zu anderen als geschäftlichen oder beruflichen Zwecken mit einer Entfernung von mehr als 100 km vom Wohnsitz des Versicherten und in deren Rahmen zumindest eine Übernachtung im Voraus gebucht wurde (mit einer Höchstdauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen), vorausgesetzt, die Reise- und/oder Aufenthaltskosten wurden mindestens zu 30 % mit der Karte beglichen.

#### Geschäftsreise:

Jede Reise des Karteninhabers zur Ausübung seiner Funktion als Angestellter, Eigentümer oder Führungskraft des Unternehmens, die mehr als 100 km vom Wohnsitz des Versicherten entfernt ist und in deren Rahmen zumindest eine Übernachtung im Voraus gebucht wurde (mit einer Höchstdauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen), vorausgesetzt, die Reise- und/oder Aufenthaltskosten wurden mindestens zu 30 % mit einer Karte beglichen, die dem Karteninhaber von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird, bei der der Karteninhaber als Mitarbeiter tätig oder deren Eigentümer oder Führungskraft er ist.

#### Versicherte Reise:

Jede Privat- oder Geschäftsreise.

#### Versicherter:

Im Rahmen einer Privatreise:

- Jeder Inhaber einer Karte.
- Familienangehörige, die mit dem Karteninhaber in einem Haus leben, bei Reisen mit oder ohne den Karteninhaber, vorausgesetzt, die Reise- und/oder Aufenthaltskosten wurden mindestens zu 30 % mit der Karte beglichen.

#### Im Rahmen einer Geschäftsreise:

- Jeder Inhaber einer Karte.
- Jeder Mitarbeiter, Eigentümer bzw. jede Führungskraft derselben Gesellschaft wie der Karteninhaber, vorausgesetzt, die Reise- und/oder Aufenthaltskosten wurden mindestens zu 30 % mit der Karte beglichen.

#### Familie:

Der Ehe- oder Lebenspartner des Versicherten, die natürlichen oder adoptierten Kinder des Versicherten oder die seines Ehe- oder Lebenspartners, für die der Versicherte weiterhin unterhaltspflichtig ist.

#### Partner:

Die Person, mit der der Karteninhaber zum Schadenszeitpunkt eine faktische oder gesetzliche Einheit bildet, die dauerhaft mit ihm in einem Haus lebt und an derselben Adresse ihren Wohnsitz hat (im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die Rechtswirkungen bestimmter Partnerschaften).

#### Kartenzahlung:

Jede Zahlung, die mit der Karte direkt (über ein Zahlungsterminal) oder indirekt (Weitergabe der Kartendaten im Internet, Nutzung eines Drittanbietersystems wie Apple Pay usw.) erfolgt.

#### Krankheit:

Jede Beeinträchtigung des Gesundheitszustands des Versicherten, die von einer autorisierten medizinischen Behörde festgestellt wird und die den Antritt der gebuchten Reise untersagt.

#### Unfall:

Jede vom Versicherten nicht vorsätzlich erlittene Körperverletzung, die auf die plötzliche Einwirkung einer äußeren Ursache zurückzuführen ist und von einer autorisierten medizinischen Behörde festgestellt wurde.

#### Erheblicher Sachschaden:

Sachschäden durch Feuer, Diebstahl, Wasserschäden, Explosion, Einsturz beim Versicherten zu Hause oder in seinen Geschäftsräumen, deren Schwere zwangsläufig die Anwesenheit des Versicherten vor Ort erfordert, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, oder falls seine Anwesenheit von den Polizeibehörden verlangt wird.

#### Überfall:

Jedwede(r) Einsatz oder Androhung körperlicher Gewalt, die mit Schädigungsabsicht begangen wird und einen Sachschaden, physischen und/oder psychischen Schaden nach sich zieht.

#### Naturkatastrophe:

Ereignisse wie Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen, Überschwemmungen oder Naturkatastrophen durch die abnormale Intensität eines natürlichen vorkommenden Stoffes, die von den Behörden als solche eingestuft werden.

#### Raubüberfall:

Jede Gewalttat eines Dritten gegen die Person des Versicherten oder jegliche willentliche Bedrängung durch einen Dritten, um sich Besitztümer des Versicherten anzueignen.

#### Einbruchdiebstahl:

Einbruch durch Aufbrechen, Zerstören oder Entfernen von Schließvorrichtungen in ein überdachtes und verschlossenes Gebäude oder in ein verschlossenes Kraftfahrzeug.

#### Diebstahl:

Raubüberfall und Einbruchdiebstahl.

#### Nicht definierter Diebstahl:

Diebstahl ohne Raubüberfall oder Einbruch.

#### Einfacher Diebstahl:

Jeder Diebstahl, der ohne Bedrohung oder Gewaltanwendung, ohne Einbruch oder Einsteigen und ohne Verwendung von falschen Schlüsseln oder in betrügerischer Weise begangen wird.

#### Reisedokumente:

Der Reisepass oder Personalausweis, den das Transportunternehmen zwecks Durchführung der versicherten Reise verlangt.

#### Höhere Gewalt:

Ein unvorhersehbares Ereignis, das die Folge einer fremden Ursache und unabhängig vom Willen des Versicherten ist; der Ursprung dieses Ereignisses ist:

- eine Naturkatastrophe oder
- ein politisches Großereignis außer Krieg und Bürgerkrieg oder
- eine Krankheit oder
- ein Unfall.

#### Gepäck:

Persönliche Gegenstände, ausgenommen finanzielle Wertsachen, die dem Versicherten gehören oder für die der Versicherte verantwortlich ist, die er befördert oder vorab versendet.

#### Arzt:

Jede Person, die gesetzlich berechtigt und zugelassen ist, in dem Land, in dem der Schaden eintritt und/oder die Behandlung des Schadens erfolgt, medizinisch tätig zu sein.

#### Rausch:

Alle Beschwerden durch das Einbringen in den Körper des Versicherten

- von Alkohol, wobei der gemessene Gehalt an reinem Alkohol höher ist als der gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schaden entsteht, zulässige Höchstwert;
- von illegalen Substanzen.

#### Personenschaden:

Jede Körperverletzung, die einer Person zugefügt wird.

#### Sachschaden:

Jede Beeinträchtigung, Beschädigung, jeder versehentliche Verlust und/oder jedwede Zerstörung einer Sache oder Substanz, einschließlich aller körperlichen Schädigungen, die einem Tier zugefügt werden.

#### Unfall:

Plötzliches Ereignis während der Laufzeit des Versicherungsvertrags, dessen Ursache oder eine der Ursachen außerhalb des Organismus des Versicherten liegt und infolgedessen der Versicherte einen Personenschaden erleidet.

Als Unfälle des Versicherten gelten, sofern sie sich während der Laufzeit des Vertrags ereignen:

- Gesundheitsschädigungen, die die direkte und ausschließliche Folge eines versicherten Unfalls oder eines Versuchs zur Rettung gefährdeter Personen oder Sachen sind;
- das Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die Aufnahme von toxischen oder korrosiven Substanzen;
- Verrenkungen, Zerrungen und Muskelfaserrisse durch plötzliche körperliche Anstrengung;
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich;
- Ertrinken;
- Anthrax, Tollwut, Tetanus.

#### Krieg:

Jeder erklärte oder nicht erklärte bewaffnete Konflikt zwischen mindestens zwei Staaten, eine Invasion oder ein Belagerungszustand. Einem Krieg gleichgestellt sind insbesondere: jeder kriegerische Akt, einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt durch eine souveräne Nation aus wirtschaftlichen, geografischen, nationalistischen, politischen, rassistischen, religiösen oder anderen Gründen.

#### Bürgerkrieg:

Jeder bewaffnete Konflikt zwischen zwei oder mehreren Parteien desselben Staates aus ethnischen, religiösen oder ideologischen Gründen. Einem Bürgerkrieg gleichgestellt sind insbesondere: eine bewaffnete Revolte, Revolution, Aufruhr, ein Staatsstreich, die Folgen des Kriegsrechts, die Schließung von Grenzen auf Anordnung einer Regierung oder von lokalen Behörden.

#### Terrorismus:

Die folgenden Tatbestände, die im Ausland und/oder Zielland der Rückreise zur Schließung des Flughafens (der Flughäfen) und/oder des Luftraums und/oder des Terminals oder Bahnhofs führen, gelten als Terrorakte:

- Jegliche tatsächliche oder angedrohte Anwendung von Gewalt, die auf Schäden, Verletzungen, Schmerzen oder Störungen abzielt oder diese verursacht;
- Die Begehung einer Handlung, die menschliches Leben

oder Sachwerte gefährdet und die gegen Einzelpersonen, Sachen oder Regierungen gerichtet ist, gegebenenfalls auch mit dem erklärten Ziel, wirtschaftliche, ethnische, nationalstaatliche, politische, rassische oder religiöse Interessen zu verfolgen, unabhängig davon, ob solche Interessen erklärt werden oder nicht.

- Jede Handlung, die von der zuständigen Regierung zu einem terroristischen Akt erklärt oder als solcher eingestuft wurde.

#### Krankenhaus:

Eine vom Gesundheitsministerium des Landes, in dem der Schaden und/oder die Behandlung stattfindet, zugelassene Einrichtung, die für die medizinische Behandlung von Patienten und Verletzten zuständig ist, mit Ausnahme der folgenden Einrichtungen: Präventionseinrichtungen, Sanatorien, psychiatrische und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen und andere ähnliche Einrichtungen.

#### Mietwagen:

Jedes Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern (einschließlich Wohnmobilen und Lastwagen), das für die private Beförderung von Personen oder Gegenständen für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen verwendet wird. Langfristig geleaste oder gemietete Fahrzeuge sind ausgeschlossen.

## 4.2. Versicherungsschutz bei Reiserücktritt und -unterbrechung

### 4.2.1. Was ist gedeckt?

Foyer Assurances erstattet dem Versicherten die nicht erstattungsfähigen Aufwendungen, die dem Versicherten im Falle einer Stornierung, Änderung oder Unterbrechung einer versicherten Reise entstehen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro pro Reise, pro Karte, pro Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten und pro Familie unter den nachfolgend definierten Bedingungen:

- Im Falle einer Stornierung oder Änderung der versicherten Reise erstattet Foyer Assurances die in den Verkaufsbedingungen vorgesehenen vertraglich nicht erstattungsfähigen Aufwendungen. Erfolgt die Änderung oder Stornierung jedoch mehr als 60 Tage vor dem Abreisedatum, ist die Rückerstattung auf höchstens 300 Euro pro Reise beschränkt, es sei denn, die Gründe für die Stornierung oder Änderung der versicherten Reise bestehen über diesen Zeitraum von 60 Tagen hinaus fort.

Im Falle eines Abbruchs der versicherten Reise erstattet Foyer Assurances zeitanteilig den Teil der nicht in Anspruch genommenen Leistungen der versicherten Reise.

### 4.2.2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Um Anspruch auf den Versicherungsschutz zu haben, muss der Versicherte in jedem Fall 30 % des Gesamtpreises der Reise mit der Karte beglichen haben. Reisen, bei denen weniger als 30 % des Gesamtpreises mit der Karte beglichen wurden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### Der Versicherungsschutz gilt nur in folgenden Fällen:

- Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherten, seines Ehepartners oder Partners, ihrer Vorfahren (bis zum zweiten Grad), Nachkommen (bis zum zweiten Grad), Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen (bis zum zweiten Grad), angeheiratete Verwandte (bis zum zweiten Grad), auf dem Registrierungsformular genannte Reisebegleiter, Geschäftspartner oder jede andere Person, die den Versicherten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vorübergehend vertreten kann (z. B. Ärzte, Apotheker, usw.). Es sei darauf verwiesen, dass die oben genannten Personen in keinem Fall einen Anspruch auf die Versicherungsleistung haben, wenn sie nicht selbst den Versichererstatus haben.
- Erhebliche Sachschäden im Falle einer versicherten Reise des Versicherten.
- Diebstahl der Reisedokumente bei einem Raubüberfall oder Einbruch.

Die Versicherungsleistung erfolgt ergänzend zu allen anderen vom Beförderer geleisteten Entschädigungszahlungen. Sie wird auf der Grundlage der dem Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.

### 4.2.3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab dem Tag des Kaufs bzw. der Reservierung der versicherten Reise.

#### Die Reiserücktrittsversicherung gilt:

- bei Krankheit, Unfall oder Tod ab dem Kauf bzw. der Reservierung der versicherten Reise.
- bei erheblichem Sachschaden frühestens 10 Tage vor dem Antrittsdatum der versicherten Reise.
- bei Diebstahl der Reisedokumente frühestens 48 Stunden vor dem Antrittsdatum der versicherten Reise.

Die Reiseabbruchversicherung gilt ab dem Tag, an dem die versicherte Reise angetreten wird.

### 4.2.4. Ende des Versicherungsschutzes

- Die Reiserücktrittsversicherung endet am Tag nach dem Antritt der versicherten Reise um 00:00 Uhr.
- Die Reiseabbruchversicherung endet 60 Tage nach dem Antritt der versicherten Reise und in jedem Fall am Tag der Rückkehr in das Wohnsitzland oder das Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherten.

## 4.2.5. Was ist ausgeschlossen?

Der Versicherungsschutz gilt nicht für:

- Stornierung oder Abbruch aufgrund der Tatsache, dass der Versicherte aus jedweden Grunde eines der für die versicherte Reise unverzichtbaren Dokumente, wie Visum, Ticket, Impfpass usw., nicht vorgelegt hat.
- Stornierung oder Abbruch der versicherten Reise:
  - i. durch den Beförderer oder Veranstalter außer in ausdrücklich abgedeckten Fällen.
  - ii. die/der aus einer psychischen Erkrankung des Versicherten resultiert oder deren Ursache eine solche Erkrankung ist.
  - iii. die/der aus einer nicht ausgeheilten Krankheit resultiert, die vor dem Kauf der versicherten Reise festgestellt wurde und die vor der Abreise zu Komplikationen führen kann.
  - iv. die/der Folge des Konsums von Drogen oder nicht ärztlich verordneten Medikamenten ist.
  - v. die/der Folge eines Unfalls bei Veranstaltungen, Rennen oder Wettbewerben ist, bei denen motorisierte Fahrzeuge zum Einsatz kommen.
  - vi. die/der Folge eines Unfalls bei der Nutzung von Luftfahrzeugen ist (mit Ausnahme von Flugzeugen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind).
  - vii. die/der Folge von (Bürger-)Kriegen, Unruhen, Aufständen oder Volksbewegungen ist, an denen der Versicherte aktiv mitgewirkt hat, es sei denn, diese Mitwirkung erfolgte im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit.
  - viii. die/der Folge von leichten Erkrankungen oder Verletzungen ist, die am Reiseziel behandelt werden können (gilt nur für die Reiseabbruchversicherung).
  - ix. die/der auf Umstände zurückzuführen ist, die dem Versicherten bekannt waren und/oder bereits zum Zeitpunkt des Reiseantritts bestanden und die den Schaden realistisch vorhersehbar gemacht haben und/oder bei Reisezielen, für die vom Beförderer, der Weltgesundheitsorganisation oder dem Außenministerium des Landes, in dem der Versicherungsnehmer niedergelassen ist, eine Reisewarnung ausgesprochen wurde.
- Reisen, um sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen.
- Reisen entgegen ärztlicher Empfehlung.
- Reisen in ein Land, gegen das internationale Sanktionen verhängt wurden
- die Rückerstattung jeglicher Versicherungsprämien, die der Versicherte an seinen Reiseveranstalter oder sein Reisebüro gezahlt hat.

## 4.3. Flugverspätungsversicherung

### 4.3.1. Was ist gedeckt?

Foyer Assurances erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Reise (unabhängig von der Anzahl der Personen) die dem Versicherten entstandenen Kosten für Mahlzeiten, Erfrischungen, Hotelkosten, Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Flughafen oder Terminal, sofern die Verspätung mehr als vier Stunden gegenüber der auf dem Ticket angegebenen ursprünglichen Abreisezeit beträgt.

### 4.3.2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Um Anspruch auf den Versicherungsschutz zu haben, muss der Versicherte in jedem Fall 30 % des Gesamtpreises der Reise mit der Karte beglichen haben. Reisen, bei denen weniger als 30 % des Gesamtpreises mit der Karte beglichen wurden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### Der Versicherungsschutz wird nur in folgenden Fällen gewährt:

- Verspätung oder Annullierung eines gebuchten und bestätigten Linienfluges oder
- Überbuchungen („Overbooking“), infolge derer der Versicherte den gebuchten und bestätigten Linienflug nicht antreten kann, oder
- Verspätung des Linienfluges, auf dem der Versicherte reist, sodass er den Anschlusslinienflug verpasst.

Der Versicherungsschutz gilt nur für Linienflüge von Fluggesellschaften, deren Flugpläne veröffentlicht werden.

Die Versicherungsleistung erfolgt ergänzend zu allen anderen vom Beförderer geleisteten Entschädigungszahlungen. Sie wird auf der Grundlage der dem Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.

### 4.3.3. Was ist ausgeschlossen?

Der Versicherungsschutz gilt nicht für:

- Verzögerungen, die durch (Bürger-)Krieg, Unruhen, Aufstände oder Volksbewegungen verursacht werden.
- Verspätungen bei Nicht-Linienflügen (insbesondere bei Charterflügen).
- Verspätungen von weniger als vier Stunden gegenüber der ursprünglichen Abflug- bzw. Ankunftszeit (bei einem Anschlussflug) des vom Versicherten gebuchten Linienfluges.
- Verspätungen, die durch einen Streik des Personals verursacht werden.

• Verspätungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Betrieb eines Flugzeugs auf Anordnung der Flughafenbehörden, der Zivilluftfahrtbehörden oder von einer ähnlichen Stelle vorübergehend oder dauerhaft untersagt wurde, und die vor dem Abreisedatum angekündigt wurden.

- Verspätungen in dem Fall, dass dem Versicherten vom Beförderer innerhalb von vier Stunden nach der ursprünglichen Abflugzeit (oder bei einem Anschlussflug nach der Ankunftszeit) des gebuchten und bestätigten Linienfluges ein vergleichbares Transportmittel zur Verfügung gestellt wird.

## 4.4. Versicherungsschutz bei Aufenthaltsverlängerung

### 4.4.1. Was ist gedeckt?

Foyer Assurances erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro pro Tag für maximal 10 Tage und einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Reise (unabhängig von der Personenzahl) die dem Versicherten entstandenen Kosten, wenn der Versicherte während der Reise aufgrund höherer Gewalt mindestens 24 Stunden lang festsitzt.

Foyer Assurances übernimmt die angemessenen und nicht erstattungsfähigen Kosten für die Hotelunterbringung und den Transport zwischen Flughafen und Hotel, die Mahlzeiten und Getränke sowie Telefongebühren.

### 4.4.2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Um Anspruch auf den Versicherungsschutz zu haben, muss der Versicherte in jedem Fall 30 % des Gesamtpreises der Reise mit der Karte beglichen haben.

Reisen, bei denen weniger als 30 % des Gesamtpreises mit der Karte beglichen wurden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### 4.4.3. Was ist ausgeschlossen?

Der Versicherungsschutz gilt nicht für:

- Aufenthaltsverlängerungen, die auf (Bürger-)Krieg, Unruhen, Aufstände oder Volksbewegungen zurückzuführen sind.
  - Aufenthaltsverlängerungen bei Nicht-Linienflügen (insbesondere bei Charterflügen).
  - Aufenthaltsverlängerungen von weniger als vier Stunden gegenüber der ursprünglichen Abflug- bzw. Ankunftszeit (bei einem Anschlussflug) des vom Versicherten gebuchten Linienfluges.
  - Aufenthaltsverlängerungen, die durch einen Streik des Personals verursacht werden.
  - Aufenthaltsverlängerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Betrieb eines Flugzeugs auf Anordnung der Flughafenbehörden, der Zivilluftfahrtbehörden oder von einer ähnlichen Stelle vorübergehend oder dauerhaft untersagt wurde, und die vor dem Abreisedatum angekündigt wurden.
  - Aufenthaltsverlängerungen in dem Fall, dass dem Versicherten vom Beförderer innerhalb von vier Stunden nach der ursprünglichen Abflugzeit (oder bei einem Anschlussflug nach der Ankunftszeit) des gebuchten und bestätigten Linienfluges ein vergleichbares Transportmittel zur Verfügung gestellt wird.
  - Aufenthaltsverlängerungen auf Beschluss des Versicherten.
- 4.5. Versicherungsschutz bei Verlust oder Verspätung des Gepäcks

### 4.5.1. Was ist gedeckt?

Foyer Assurances erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro pro Reise die dringenden und wesentlichen Ersatzbeschaffungen des Versicherten, dessen Gepäck während einer versicherten Reise verloren gegangen ist oder verspätet geliefert wurde, sofern sein aufgegebenes Gepäck, das einem Beförderer im Rahmen eines Beförderungsvertrags anvertraut wurde, dem Versicherten mit einer Verspätung von mehr als vier Stunden zur Verfügung gestellt wird.

Wird aufgegebenes Gepäck, das einem Beförderer im Rahmen eines Beförderungsvertrags anvertraut wurde, dem Versicherten mit einer Verspätung von mehr als 48 Stunden zur Verfügung gestellt, verdoppelt sich der oben genannte Höchstbetrag.

### 4.5.2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Um Anspruch auf den Versicherungsschutz zu haben, muss der Versicherte:

- in jedem Fall 30 % des Gesamtpreises der Reise mit der Karte beglichen haben. Reisen, bei denen weniger als 30 % des Gesamtpreises mit der Karte beglichen wurden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- beim Beförderer die Erklärung „Property Irregularity Report“ einreichen und diese an Foyer Assurances übermitteln.
- alle Belege für die wesentlichen Ersatzbeschaffungen vorlegen.
- die Ausgaben am Zielort tätigen, bevor dem Versicherten sein Gepäck übergeben wird.

## POST Luxembourg

Adresse postale : POST Finance L-2997 Luxembourg / Tél. 8002 8004 ou +352 2424 8004 / Fax +352 40 78 37 / contact.finance@post.lu  
Bureaux et Siège : 20, rue de Reims L-2417 Luxembourg / RCS Luxembourg : J28 / TVA : LU 15400030

www.post.lu

Die Versicherungsleistung erfolgt ergänzend zu allen anderen vom Beförderer geleisteten Entschädigungszahlungen. Sie wird auf der Grundlage der dem Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.

Aus diesem Versicherungsschutz ergibt sich kein Anspruch auf eine Pauschalleistung.

Diese Versicherung deckt allein die Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit verspätetem Gepäck und nicht den Inhalt des Gepäcks ab.

#### 4.5.3. Was ist ausgeschlossen?

Der Versicherungsschutz gilt nicht für:

- Den Inhalt des verspäteten Gepäcks.
- Wesentliche Ersatzbeschaffungen in folgenden Fällen:
  - i. Verspätung des Gepäcks aufgrund von Ereignissen wie Krieg oder Bürgerkrieg.
  - ii. Konfiszierung, Beschlagnahme, Requisition oder Zerstörung durch eine Behörde.
  - iii. Streiks, die am Abflug- oder Zielort vor Antritt der versicherten Reise vom Bodenpersonal angekündigt wurden.
  - iv. Gepäck, das der Versicherte verloren hat.
  - v. Fälle, in denen der Versicherte Foyer Assurances keinen Property Irregularity Report vorgelegt hat.
  - vi. Verspätetes Gepäck auf einem Flug oder Anschlussflug, den der Versicherte zur Rückkehr in sein Heimatland oder an seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nutzt.

#### 4.6. Versicherungsschutz bei Gepäckverlust oder -diebstahl

##### 4.6.1. Was ist gedeckt?

Foyer Assurances erstattet gegen Vorlage der Belege bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro:

- den Diebstahl und den Verlust von Gepäck bei einer versicherten Reise oder
- den Verlust von Gepäckstücken, für die das Transportunternehmen verantwortlich ist. In diesem Fall zahlt Foyer Assurances lediglich den Differenzbetrag zwischen der vom Transportunternehmen zu zahlenden Entschädigungsleistung und dem versicherten Betrag innerhalb der oben genannten Höchstgrenze.

##### 4.6.2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Um Anspruch auf den Versicherungsschutz zu haben, muss der Versicherte in jedem Fall 30 % des Gesamtpreises der Reise mit der Karte beglichen haben. Reisen, bei denen weniger als 30 % des Gesamtpreises mit der Karte beglichen wurden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Foyer Assurances erstattet nur die Kosten, die die Selbstbeteiligung von 75 Euro pro Schadensfall übersteigen.

##### Besonderheiten:

Im Falle eines Diebstahls ist der Versicherte verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden nach dem Schadensfall bzw. dessen Kenntnisnahme Anzeige bei den zuständigen Behörden zu erstatten.

Wenn versichertes Gepäck in einem Fahrzeug befördert wird, muss der Versicherte das Fahrzeug abschließen und darf das versicherte Gepäck nicht sichtbar im parkenden Fahrzeug zurücklassen.

Kommt der Versicherte einer dieser Verpflichtungen nicht nach, ist Foyer Assurances zur Ablehnung der Leistung berechtigt.

##### 4.6.3. Was ist ausgeschlossen?

Der Versicherungsschutz gilt nicht für:

- Das Abhandenkommen oder den Verlust von Gepäck, für das der Versicherte verantwortlich ist
- Diebstahl, wenn dieser vom Versicherten begangen wurde

#### 4.7. Reiseunfallversicherung

Vertragsgegenstand:

1. Sofern mindestens 30 % der Kosten der versicherten Reise mit der Karte beglichen wurden, gewährt Foyer Assurances dem Versicherten, der die versicherte Reise mit einem der nachfolgend genannten Transportmittel antritt, den bereits genannten Versicherungsschutz: Flugzeug, Zug, Schiff oder Bus bei Antritt der Reise aus dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Auch während des Aufenthalts gilt der Versicherungsschutz für eine Dauer von höchstens 90 Tagen, falls am Zielort eine dauerhafte Teilinvalidität oder gar der Tod eintritt und ausschließlich aus der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels gemäß Ziffer 1, eines Mietfahrzeugs oder Taxis resultiert.

##### 4.7.1. Was ist gedeckt?

Im Falle eines Unfalls mit einem der oben genannten öffentlichen Verkehrsmittel sind die

Versicherten im Todesfall oder bei einer dauerhaften Teilinvalidität abgesichert, sofern diese mindestens 25 % beträgt. Die Berechnung erfolgt anhand der am Tag des

Unfalls gültigen „Europäischen Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität“.

##### 4.7.1.1. Unfall mit Todesfolge

Verstirbt der Versicherte an den Folgen eines Unfalls innerhalb von 90 Tagen nach dem versicherten Unfall, wobei der Tag des Unfalls als erster Tag zählt, wird der genannte Betrag an die Begünstigten ausgezahlt.

Hat Foyer Assurances nach Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten nach dem Unfall und nach Prüfung aller verfügbaren Nachweise und Begründungen allen Grund zur Annahme, dass es sich um einen versicherten Schaden handelt, so gilt der Tod des Versicherten als ein leistungsbegründendes Ereignis.

Wird nach der Zahlung festgestellt, dass der Versicherte noch lebt, so muss der Begünstigte (die Begünstigten) alle von Foyer Assurances im Rahmen der Entschädigung gezahlten Beträge an Foyer Assurances zurückzahlen. Todesfall- und Invaliditätsleistungen sind nicht kumulativ.

##### 4.7.1.2. Dauerhafte Invalidität infolge eines Unfalls

Wenn der Versicherte Opfer eines versicherten Unfalls ist und medizinisch festgestellt wurde, dass eine dauerhafte Invalidität vorliegt, zahlt Foyer Assurances das berechnete Kapital auf der Grundlage des genannten anwendbaren Betrags multipliziert mit dem Grad der Invalidität, der höchstens 100 % betragen kann. Die Berechnung erfolgt anhand der am Tag des Unfalls gültigen „Europäischen Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität“. Wenn der Grad der Invalidität 66 % oder mehr beträgt, wird die Invalidität als vollständig angesehen und zu 100 % vergütet.

Jegliche Verletzung von Gliedmaßen oder Organen, die bereits beeinträchtigt oder funktionsunfähig sind, wird nur gemäß der Differenz zwischen dem Zustand vor und nach dem Unfall vergütet. Bei der Beurteilung von Verletzungen eines Glieds oder Organs kann eine bereits bestehende Beeinträchtigung eines anderen Glieds oder Organs nicht als verstärkender Faktor berücksichtigt werden.

Im Falle einer Verschlimmerung der Folgen eines Unfalls durch Gebrechen, Krankheiten, Ursachen oder Umstände, die von den Unfallfolgen unabhängig sind, kann die Vergütung nicht höher ausfallen als bei einem Unfall einer gesunden Person.

Die Leistung wird auf der Grundlage des Befunds des von Foyer Assurances ernannten Vertrauensarztes oder der vorgelegten ärztlichen Atteste gewährt, wenn kein Vertrauensarzt ernannt wurde.

Ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem Unfall keine Heilung zu verzeichnen, kann Foyer Assurances auf Antrag des Versicherten eine Anzahlung in Höhe von höchstens der Hälfte der Mindestleistung zahlen, die ihm am Tag der Heilung zusteht.

Todesfall- und Invaliditätsleistungen sind nicht kumulativ.

##### 4.7.1.3. Überführung des Leichnams nach einem Unfalltod

Für die Rückführung des Leichnams des Versicherten in das Wohnsitzland, einschließlich der notwendigen Leichenversorgung, des Sarges, der Einbalsamierung und Zolllasten, zahlt Foyer Assurances die nachzuweisenden Kosten bis zur Höhe des genannten Betrags.

Foyer Assurances organisiert nicht die Rückführung des Leichnams.

##### 4.7.1.4. Such- und Bergungskosten

Wenn der Versicherte infolge eines Personenschadens bewegungsunfähig ist, zahlt Foyer Assurances die nachzuweisenden Kosten für Rettungs- und/oder Suchaktionen bis zur Höhe des genannten Betrags.

Foyer Assurances organisiert nicht die Bergung und/oder Suche.

##### 4.7.1.5. Transport in ein Krankenhaus

Wenn ein Versicherter durch einen Unfall einen Personenschaden erleidet, trägt Foyer Assurances die Transportkosten für die Beförderung in ein geeigneteres oder besser ausgestattetes Krankenhaus bis zur Höhe des genannten Betrags, sofern diese Kosten vertretbar und erforderlich sind.

Foyer Assurances organisiert nicht den Transport in ein solches Krankenhaus.

##### 4.7.1.6. Rückführung aus medizinischen Gründen

Wenn ein Versicherter durch einen Unfall einen Personenschaden erleidet, erstattet Foyer Assurances alle vertretbaren und erforderlichen Rückführungskosten, die sich höchstens sieben Tage nach dem Unfall als direkte Folge daraus ergeben, wobei der Tag des Unfalls als erster Tag zählt, bis zur Höhe des genannten Betrags.

Foyer Assurances organisiert nicht die medizinische Rückführung.

##### Altersgrenze

Der Versicherungsschutz endet automatisch am 80. Geburtstag des Versicherten.

#### 4.7.2. Begünstigte im Todesfall

Der Versicherte kann durch ein Schreiben an Foyer Assurances einen anderen Begünstigten benennen.

Im Falle des Todes des Versicherten gelten als Begünstigte:

- der benannte Begünstigte oder andernfalls
- der nicht vom Versicherten getrennt lebende Ehepartner

oder andernfalls

- der Partner des Versicherten oder andernfalls
- die Kinder des Versicherten oder andernfalls
- die Enkel des Versicherten oder andernfalls
- die Eltern des Versicherten oder andernfalls
- die Geschwister des Versicherten oder andernfalls
- die Rechtsnachfolger des Versicherten mit Ausnahme des Staates.

Gläubiger, einschließlich der Steuerbehörden, haben keinen Anspruch auf die Entschädigung.

#### 4.7.3. Luftfahrtrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst die Nutzung als Passagier von Flugzeugen oder Hubschraubern, die ordnungsgemäß für die Beförderung von Personen zugelassen sind, sofern der Versicherte nicht Mitglied der Besatzung ist oder während des Fluges keine berufliche oder andere Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Flugzeug oder dem Flug selbst ausübt.

#### 4.7.4. Was ist ausgeschlossen?

In den folgenden Fällen greift der Versicherungsschutz nicht:

- Krieg, Bürgerkrieg. Der Versicherte bleibt jedoch für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen ab Beginn des Konflikts versichert, wenn er von diesen Ereignissen im Ausland überrascht wird und sich nicht aktiv daran beteiligt.
- Vorsätzliche und/oder provokante und/oder offensichtlich waghalsige Handlungen, es sei denn, es handelt sich um den bewussten Versuch, Personen und/oder Tiere und/oder Waren zu retten.
- Rausch.
- Selbstmord oder Selbstmordversuch.
- Kernreaktionen und/oder Radioaktivität und/oder ionisierende Strahlung, außer wenn diese Elemente bei einer unerlässlichen medizinischen Behandlung infolge eines versicherten Schadens auftreten.
- Berufsmäßig und/oder gegen Bezahlung ausgeübter Sport, einschließlich Trainingseinheiten, sowie die unentgeltliche Ausübung der folgenden Sportarten als Hobbysportler: Flugsport mit Ausnahme von Ballonfahrten.
- Bergsteigen, Klettern, Wanderungen abseits der begehrenden und/oder offiziell ausgewiesenen Wege.
- Großwildjagd.
- Skispringen, alpines Skifahren und/oder Snowboarden und/oder Skilanglauf abseits der befahrenden und/oder offiziell ausgewiesenen Pisten.
- Höhlenwanderungen, Rafting, Canyoning, Bungee-Jumping, Tauchen mit autonomem Atemgerät.
- Kampfsportarten.
- Motorsport mit Ausnahme von touristischen Rallies ohne Zeit- und/oder Geschwindigkeitsvorgaben.
- Teilnahme und/oder Training und/oder Probefahrten für Geschwindigkeitswettbewerbe.
- Wetten und/oder Herausforderungen, Streitigkeiten und/oder Auseinandersetzungen, außer im Falle legitimer Selbstverteidigung (als Nachweis dient ein behördliches Protokoll).
- Störungen und Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Störungen, es sei denn, der Versicherte und/oder der Begünstigte weisen nach, dass der Versicherte nicht aktiv daran teilgenommen hat.

#### 4.7.5. Entschädigung

Die Versicherungsleistung erfolgt auf der Grundlage der Foyer Assurances vorliegenden medizinischen und faktischen Daten. Der Versicherte und/oder der (die) Begünstigte(n) hat/haben das Recht, diese anzunehmen oder abzulehnen. Im letzteren Fall muss Foyer Assurances per Einschreiben innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über die Einwände informiert werden.

Alle Leistungen sind nach Annahme durch den Versicherten und/oder den (die) Begünstigten ohne Zinsen zahlbar. Bei einer Ablehnung durch Foyer Assurances erlischt jeder Entschädigungsantrag drei Jahre nach der Mitteilung.

#### 4.7.6. Leistungsobergrenzen

Die nachstehend definierten Versicherungssummen stellen die Höchstgrenze dar, die pro versicherter Person im Rahmen dieser Versicherung für jeden versicherten Schadensfall zu zahlen ist, und zwar unabhängig von der Anzahl der verwendeten Karten:

##### 1. Unfall mit Todesfolge

- wenn sich der Unfall während der Fahrt oder der Nutzung eines Mietwagens ereignet:

100.000 €

##### jeder andere Unfall:

250.000 €

Ist der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls minderjährig, reduzieren sich die oben genannten Beträge um die Hälfte.

#### POST Luxembourg

Adresse postale : POST Finance L-2997 Luxembourg / Tél. 8002 8004 ou +352 2424 8004 / Fax +352 40 78 37 / contact.finance@post.lu  
Bureaux et Siège : 20, rue de Reims L-2417 Luxembourg / RCS Luxembourg : J28 / TVA : LU 15400030

www.post.lu

## 2. Dauerhafte Invalidität infolge eines Unfalls

- Dauerhafte Invalidität von mindestens 66 % infolge eines Unfalls

250.000 €

- Dauerhafte Invalidität zwischen 25 % und 65 % infolge eines Unfalls 6.100 € je Prozent ab einer dauerhaften Teilinvalidität von 25 % bis höchstens 250.000 €

## 3. Überführung des Leichnams nach einem Unfalltod

20.000 €

## 4. Such- und Bergungskosten

30.000 €

## 5. Transport in ein Krankenhaus

20.000 €

## 6. Rückführung aus medizinischen Gründen

20.000 €

Die maximale Entschädigungssumme im Rahmen der in den Ziffern 3, 4, 5 und 6 genannten Kategorien kann jedoch in keinem Fall mehr als 40.000 € betragen.

Es gelten die Bestimmungen zur Entschädigung.

## 4.8. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte muss den Schaden so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzig (45) Kalendertagen nach Eintritt/Kennzeichnung des Schadensfalls an Foyer Assurances melden, indem er die ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung zusendet.

Die Schadensmeldung finden Sie auf der Website [www.post.lu](http://www.post.lu). Der Entschädigungsantrag muss alle nachfolgend aufgeführten Schadensnachweise enthalten.

### In jedem Fall hat der Versicherte Foyer Assurances folgende Dokumente zu übermitteln:

- eine ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung, in der der Ort und die Umstände des Schadensfalls angegeben sind,
  - den Beleg für die Kartenzahlung.
- Außerdem muss der Versicherte Foyer Assurances folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:
- Bei einer Stornierung der Reise:
    - Buchungsbestätigung, - Nachweis über die Stornierung.
  - Bei einem Reiseabbruch:
    - Buchungsbestätigung,
    - Bescheinigung des Reisebüros über die Anzahl der nicht genutzten Reisetage.

### Ebenfalls beizufügen sind:

- bei einem Todesfall: Totenschein;
- im Krankheitsfall: ärztliche Bescheinigung;
- bei erheblichem Sachschaden: Beleg der lokalen Behörden (Protokoll, Bericht der Feuerwehr usw.).
- Bei einer Flugverspätung:
  - Bescheinigung des Transportunternehmens;
  - Rechnungen/Quittungen im Original;
  - ggf. Aufstellung der Entschädigungszahlungen seitens des Transportunternehmens.
- Bei Verspätung oder Verlust des Gepäcks:
  - Property Irregularity Report;
  - Rechnungen/Quittungen im Original;
  - ggf. Aufstellung der Entschädigungszahlungen seitens des Transportunternehmens.
- Bei Gepäckverlust oder -diebstahl:
  - bei Verlust: ein Dokument des Transportunternehmens, das den Verlust und den eventuell erstatteten Betrag bescheinigt;
  - bei Diebstahl: Erstattung einer detaillierten Anzeige;
  - ursprüngliche Kaufbelege für die Gepäckstücke.
- Bei Reiseunfall:
  - Kopien der Rechnungen mit Zahlungsbestätigung;
  - Kopien der ärztlichen Rezepte;
  - Kopien der Kassenabrechnungen;
  - bei einem Todesfall: Totenschein;
  - von den örtlichen Behörden erstelltes Protokoll (nur im Falle eines Unfalls).

### 4.8.1. Erweiterung der Reiseunfallversicherung – Versicherungsschutz gegen Einkommensverlust

#### 4.8.1.1. Definition

Dieser Versicherungsschutz greift bei einem Unfall, der sich während einer gebuchten und mit der Kreditkarte bezahlten Reise ereignet hat.

#### Hospitalisierung:

Der Versicherte verbringt aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit mehr als 14 aufeinanderfolgende Nächte im Krankenhaus.

## POST Luxembourg

Adresse postale : POST Finance L-2997 Luxembourg / Tél. 8002 8004 ou +352 2424 8004 / Fax +352 40 78 37 / [contact.finance@post.lu](mailto:contact.finance@post.lu)  
Bureaux et Siège : 20, rue de Reims L-2417 Luxembourg / RCS Luxembourg : J28 / TVA : LU 15400030

## 4.8.1.2. Was ist gedeckt?

Der Versicherer verpflichtet sich, die alltäglichen Rechnungen der Familie (Telefon, Strom, Wasser usw.) zu übernehmen, wenn das Einkommen des Versicherten und/oder seines Ehepartners im Todesfall oder bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 15 Tagen ausfällt.

### Garantiebetrag:

1.200 Euro pro versicherter Karte für höchstens ein (1) Jahr.

Im Falle eines durch diese Police gedeckten Schadensfalls müssen der Versicherte, der Begünstigte oder, falls es keinen Begünstigten gibt, die gesetzlichen Erben:

- bei einem tödlichen Unfall Foyer Assurances benachrichtigen und einen Totenschein vorlegen.
- die Schadensmeldung vorlegen, in der Ort, Datum, Uhrzeit, Ursache und Umstände des Unfalls sowie die Identität der Zeugen angegeben sind, sowie ein ärztliches Attest, in dem die Art der Verletzungen festgestellt wird.
- alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die der Versicherer als nützlich erachtet.
- eine auf den Namen des Versicherten ausgestellte alltägliche Rechnung (Telefon, Strom, Wasser usw.) vorlegen, die nach dem Tod des Versicherten oder einem Krankenhausaufenthalt des Versicherten von mehr als 15 Tagen ausgestellt wurde.
- bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 15 Tagen eine Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen, in der der Aufenthalt bestätigt wird.
- den behandelnden Arzt ermächtigen, den vom Versicherer beauftragten Ärzten alle angeforderten und unbedingt erforderlichen Auskünfte zu erteilen, um den Versicherungsschutz für Krankenhausaufenthalte auszulösen.
- eine auf den Namen des Versicherten ausgestellte alltägliche Rechnung (Telefon, Strom, Wasser usw.) vorlegen, die nach dem Tod des Versicherten oder einem Krankenhausaufenthalt des Versicherten von mehr als 15 Tagen ausgestellt wurde.

## 4.9. Allgemeine Bestimmungen

### Gutachten / Zahlung der Versicherungsleistung:

Foyer Assurances kann einen Sachverständigen oder Ermittler damit beauftragen, die Umstände des Schadensfalls zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

### Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz gilt ab dem Ausstellungsdatum der Karte oder, wenn dieses vor dem 1. Januar 2023 liegt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags, dem 1. Januar 2023.

### Ende des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz endet automatisch bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei einer Vertragsbeendigung durch Kündigung des vom Versicherungsnehmer mit Foyer Assurances abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

### Zahlung der Versicherungsleistung:

Wird ein Schadensfall gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt Foyer Assurances fest, dass dieser Schadensfall abgedeckt ist, zahlt Foyer Assurances die Leistung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch Foyer Assurances, dass der Versicherungsschutz effektiv bestand.

## 5. VERSÄUMTE VERANSTALTUNGEN

### 5.1. Definition

#### Eintrittskarte zur Veranstaltung:

Jede Vorauszahlung für eine Eintrittskarte zu einem Konzert, einem Theaterstück, einer Sportveranstaltung oder einem Vergnügungs- oder Freizeitpark, die im Voraus (mit einem bestimmten begrenzten Datum) gebucht und dann der versicherten Karte belastet wird und für den persönlichen Gebrauch sowie für Familienmitglieder, die mit dem Karteninhaber in einem Haus leben, bestimmt ist.

### 5.2. Was ist gedeckt?

Foyer Assurances erstattet dem Karteninhaber bis zu 100 Euro pro Eintrittskarte und bis zu 300 Euro pro Veranstaltung in einem Zeitraum von 365 Tagen (es gilt der auf der Eintrittskarte aufgedruckte Kaufpreis) bei einer Absage und/oder bei versäumten Veranstaltungen aufgrund einer der nachstehend aufgeführten und vor der Veranstaltung eingetretenen Ursachen, vorausgesetzt, dass die Eintrittskarten mit der Karte gekauft wurden:

- eine Krankheit oder Verletzung des Versicherten, seines Ehepartners, eines Verwandten bis zum zweiten Grad oder einer Person, die mit dem Versicherten in einem Haus lebt und für die dieser unterhaltspflichtig oder sorgeberechtigt ist und die aus medizinischen Gründen daran gehindert ist, an der geplanten Veranstaltung teilzunehmen;
- der Tod des Versicherten, seines Ehepartners, eines Verwandten bis zum zweiten Grad oder einer Person, die mit dem Versicherten in einem Haus lebt und für die dieser unterhaltspflichtig oder sorgeberechtigt ist;
- Komplikationen im Zusammenhang mit der

Schwangerschaft der Versicherten, vorausgesetzt, dass die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Buchung der Eintrittskarten zur Veranstaltung nicht mehr als drei Monate oder weniger als sechs Monate bestand;

- eine vorgeschriebene Quarantäne des Versicherten,
- die vorgeschriebene Anwesenheit des Versicherten vor Gericht, vorausgesetzt, dass der Versicherte bei der Buchung der Eintrittskarte zur Veranstaltung keine Kenntnis hiervon hatte;
- eine Entführung, Geiselnahme oder Kidnapping des Versicherten, seines Ehepartners, eines Verwandten bis zum zweiten Grad oder einer Person, die mit dem Versicherten in einem Haus lebt und für die dieser unterhaltspflichtig oder sorgeberechtigt ist;
- der Ausfall oder die Einschränkung des öffentlichen Verkehrs infolge eines Streiks, es sei denn, ein alternatives Verkehrsmittel wird zur Verfügung gestellt;
- die vorgeschriebene Anwesenheit des Versicherten, die nach einem Einbruch am Wohn- oder Arbeitsort der versicherten Person von der Polizei verlangt wird;
- erhebliche Sachschäden am Wohn- oder Arbeitsort des Versicherten infolge von Brand, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben oder böswilligen Handlungen, sofern die Schäden (i) zum Zeitpunkt der Buchung der Eintrittskarten zur Veranstaltung nicht vorhersehbar waren, (ii) aufgrund ihrer Schwere den Versicherten an der Teilnahme an der Veranstaltung hindern, und (iii) innerhalb von 30 Tagen vor dem Datum der Veranstaltung eintreten;
- Diebstahl oder vollständige Fahruntüchtigkeit des Privatfahrzeugs des Versicherten zum Zeitpunkt der Veranstaltung;
- Verspätung bei Beginn der Veranstaltung nach einem Stillstand des Fahrzeugs von mehr als einer Stunde aufgrund eines Verkehrsunfalls oder höherer Gewalt auf dem Weg zum Ort der Veranstaltung;
- Diebstahl oder Verlust von Reisepässen innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise zur Veranstaltung.

### 5.3. Was ist ausgeschlossen?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Absage und/oder das Versäumnis der Veranstaltung aufgrund von:

- Selbstmord, Selbstmordversuch oder Handlungen, die vom Versicherten vorsätzlich verursacht oder provoziert wurden.
  - einer Krankheit und/oder Verletzung, die bereits vor dem Kauf der Eintrittskarte zur Veranstaltung bestanden hat.
  - einer Krankheit und/oder Verletzung des Versicherten, die verursacht wurde:
    - i. durch Trunkenheit und/oder die Einnahme von Betäubungsmitteln ohne medizinische Indikation,
    - ii. bei der Steuerung von Luftfahrzeugen bzw. jeglicher fliegerischer Tätigkeit (außer als zahlender Passagier),
    - iii. bei der berufsmäßigen Ausübung einer Sportart, d. h. wenn der Verdienst als Berufssportler mehr als 25 % des Jahresgehalts ausmacht,
    - iv. bei der Teilnahme an und Trainieren für Reitturniere, Radrennen und Geschwindigkeitsrennen mit Motorfahrzeugen,
    - v. durch psychische Erkrankungen oder posttraumatische psychische Erkrankungen,
    - vi. durch Verbrechen und Vergehen, Terror- oder Sabotageakte.
  - einem nuklearen Zwischenfall oder Unfall, Krieg oder Bürgerkrieg,
  - Schwangerschaft oder Entbindung der Versicherten, wenn die Versicherte zum Zeitpunkt des Kaufs der Eintrittskarte zur Veranstaltung Kenntnis von ihrer Schwangerschaft hatte.
  - Verletzungen infolge eines Unfalls und/oder einer Krankheit, für die zum Zeitpunkt des Kaufs der Eintrittskarte zur Veranstaltung eine ärztliche oder gesundheitspflegerische Behandlung von einem behandelnden Arzt verschrieben wurde, es sei denn, die Teilnahme an der Veranstaltung war nach Ansicht des Arztes nicht kontraindiziert.
  - Zahlungsunfähigkeit des Versicherten zum Zeitpunkt der Buchung der Eintrittskarten zur Veranstaltung.
  - schlechtem Wartungszustand des Privatfahrzeugs, das für die Fahrt zum Ort der Veranstaltung vorgesehen war.
  - administrativen Problemen, Problemen im Zusammenhang mit Impfungen oder der Beschaffung von Visa oder anderer Einreisedokumente.
  - einer Absage der Veranstaltung, die von den Veranstaltern ausgeht.
  - dem Kauf oder der Reservierung einer Eintrittskarte zur Veranstaltung, die nach dem Eintritt einer nicht durch diese Versicherung gedeckten Verletzung gebucht oder gekauft wurde.
  - einem Streik oder einer sozialen Bewegung, die zum Ausfall der öffentlichen Verkehrsmittel zum Veranstaltungsort führt.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind außerdem alle Dienstleistungsgebühren im Zusammenhang mit der Buchung/dem Kauf der Karten sowie alle Dauerkarten.

## 5.4. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte muss den Schaden so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Eintritt/Kennntnisnahme des Schadensfalls an Foyer Assurances melden; hierzu hat er die ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung zu übersenden.

Die Schadensmeldung finden Sie auf der Website [www.post.lu](http://www.post.lu)

Der Entschädigungsantrag muss die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten (je nach Ursache der Stornierung oder der versäumten Veranstaltung):

- Eintrittskarte im Original bzw. ausgedrucktes E-Ticket,
- Arztbericht(e),
- Nachweis über erhebliche Schäden an den Immobilien,
- alle Dokumente, die die Notwendigkeit der Absage der Veranstaltung belegen,
- Kopie der VISA Gold-Abrechnung.

Foyer Assurances kann vom Versicherten alle weiteren Belege anfordern, die er für die Untersuchung des Vorgangs als notwendig erachtet (Zeugenaussage, Schadensmeldung an Foyer Assurances usw.).

## 5.5. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz

### Territorialer Geltungsbereich des Versicherungsschutzes:

Weltweit, nicht aber innerhalb einer Entfernung von 100 Kilometern vom Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Versicherten.

Der Versicherungsschutz wird auch ab dem Wohnort des Versicherten gewährt, wenn eine versicherte Reise mit dem Mietwagen mehr als 100 Kilometer vom Wohnort entfernt unternommen wird, vorausgesetzt, der Kunde kann eine Buchung für mindestens eine Übernachtung nachweisen. In diesem Fall besteht der Versicherungsschutz auch innerhalb einer Entfernung von 100 Kilometern.

### Gutachten / Zahlung der Versicherungsleistung:

Foyer Assurances kann einen Sachverständigen oder Ermittler damit beauftragen, die Umstände des Schadensfalls zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

### Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz gilt ab dem Ausstellungsdatum der Karte oder, wenn dieses vor dem 1. Januar 2023 liegt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags, dem 1. Januar 2023.

### Ende des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz endet automatisch bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei einer Vertragsbeendigung durch Kündigung des vom Versicherungsnehmer mit Foyer Assurances abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

### Zahlung der Versicherungsleistung:

Wird ein Schadensfall gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt Foyer Assurances fest, dass dieser Schadensfall abgedeckt ist, zahlt Foyer Assurances die Leistung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch Foyer Assurances, dass der Versicherungsschutz effektiv bestand.

## 6. DIEBSTAHLVERSICHERUNG FÜR SCHLÜSSEL, PAPIERE UND LEDERWAREN

### 6.1. Definitionen

#### Versicherter:

Jeder Inhaber einer Karte.

#### Drittperson:

Jede andere Person als der Versicherte.

#### Schlüssel:

Schlüssel (einschl. Schlössern) des/der Haupt- und Nebenwohnsitze(s) des Versicherten sowie die seines Kraftfahrzeugs/seiner Kraftfahrzeuge.

#### Lederwaren:

Taschen, Brieftasche, Kartenetui, die der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadensfalls bei sich trägt.

#### Papiere:

Personalalausweis, Führerschein, Schiffsführerschein, Jagdschein, Angelschein, Fahrzeugschein und Reisepass des Versicherten.

#### Abnutzung:

Jährliche Wertminderung um 10 % des Kaufpreises inkl. MwSt. mit einer Obergrenze von 70 %.

#### Überfall:

Jedwede(r) Einsatz oder Androhung körperlicher Gewalt, die mit Schädigungsabsicht begangen wird und einen Sachschaden, physischen und/oder psychischen Schaden nach sich zieht.

#### Raubüberfall:

Jede Gewalttat eines Dritten gegen die Person des Versicherten oder jegliche willentliche Bedrängung durch einen Dritten, um sich Besitztümer des Versicherten anzueignen.

## POST Luxembourg

Adresse postale : POST Finance L-2997 Luxembourg / Tél. 8002 8004 ou +352 2424 8004 / Fax +352 40 78 37 / [contact.finance@post.lu](mailto:contact.finance@post.lu)  
Bureaux et Siège : 20, rue de Reims L-2417 Luxembourg / RCS Luxembourg : J28 / TVA : LU 15400030

### Einbruchdiebstahl:

Einbruch durch Aufbrechen der Schließsysteme eines geschlossenen, überdachten und verriegelten Gebäuderaumes (einschließlich Hotelzimmer) oder eines abgeschlossenen Kraftfahrzeugs.

## 6.2. Was ist gedeckt?

### 6.2.1. Schlüssel und Papiere

Foyer Assurances erstattet über einen Zeitraum von zwölf Kalendermonaten bis zu 250 Euro pro Schadensfall und pro Versichertem die Kosten für den Ersatz der Schlüssel und Papiere des Versicherten im Falle eines Diebstahls derselben durch Raubüberfall oder Einbruchdiebstahl.

### 6.3. Lederwaren

Foyer Assurances erstattet über einen Zeitraum von zwölf Kalendermonaten bis zu 250 Euro pro Schadensfall und pro Versichertem die Reparatur- oder Ersatzkosten von Tasche, Brieftasche und Kartenetui des Versicherten, wenn diese bei einem Raubüberfall oder Einbruchdiebstahl gestohlen bzw. beschädigt wurden.

Die Reparatur- oder Ersatzkosten der Lederwaren werden von Foyer Assurances unter Abzug der Abnutzung übernommen.

### 6.4. Was ist ausgeschlossen?

**Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die wie folgt entstandenen Reparatur- oder Ersatzkosten:**

- Durch absichtliches Verschulden des Versicherten.
- Durch Verschwinden oder Verlust der versicherten Gegenstände.
- Kosten in Bezug auf den Inhalt der Lederwaren (außer Brieftasche, Kartenetui, Schlüssel und Papiere).
- Kosten in Bezug auf Schmuck oder Wertgegenstände, die der Versicherte zum Zeitpunkt des Diebstahls bei sich trug.
- Durch Diebstahl, der nicht in Zusammenhang mit einem Raubüberfall oder Einbruch steht.

Durch Diebstahl, der von einer Person begangen wurde, die die Eigenschaft eines Versicherten hat

- Durch Taten, denen der Versicherte während eines (Bürger-)Kriegs ausgesetzt war.

### 6.5. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte muss den Schaden so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Eintritt/Kennntnisnahme des Schadensfalls an Foyer Assurances melden; hierzu hat er die ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung zu übersenden.

Die Schadensmeldung finden Sie auf der Website [www.post.lu](http://www.post.lu)

Der Entschädigungsantrag muss die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten:

#### In allen Fällen:

- Die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung mit Angabe des Ortes und der Umstände des Schadensfalls, das Original der Bescheinigung über die Erstattung der Anzeige bei den Polizeibehörden, in dem auch die Umstände des Raubüberfalls oder Einbruchdiebstahls und eine Aufstellung der gestohlenen Gegenstände angegeben sind.

**Bei im Rahmen eines Raubüberfalls oder Einbruchdiebstahls gestohlenen Schlüsseln und/oder Papieren:**

- Beidseitige Kopie der neu ausgestellten amtlichen Papiere,
- Original der Rechnung für den Ersatz der Schlüssel.

Bei Diebstahl von Lederwaren:

- Kaufbeleg der gestohlenen oder beschädigten Lederwaren im Original,
- Jedweder Beleg für den Überfall (Zeugenaussage, ärztliche Bescheinigung).

Foyer Assurances kann vom Versicherten alle anderen Belege verlangen, die er für die Untersuchung des Vorgangs als notwendig erachtet (Zeugenaussage, Schadensmeldung usw.).

## 6.6. Allgemeine Bestimmungen

### Territorialer Geltungsbereich des Versicherungsschutzes:

Weltweit.

### Gutachten / Zahlung der Versicherungsleistung:

Foyer Assurances kann einen Sachverständigen oder Ermittler damit beauftragen, die Umstände des Schadensfalls zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

### Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz gilt ab dem Ausstellungsdatum der Karte oder, wenn dieses vor dem 1. Januar 2023 liegt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags, dem 1. Januar 2023.

### Ende des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz endet automatisch bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei einer Vertragsbeendigung durch Kündigung des vom Versicherungsnehmer mit Foyer Assurances abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

### Zahlung der Versicherungsleistung:

Wird ein Schadensfall gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt Foyer Assurances fest, dass dieser Schadensfall abgedeckt ist, zahlt Foyer Assurances die Leistung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch Foyer Assurances, dass der Versicherungsschutz effektiv bestand.

## 7. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE BEFREIUNG VON DER MIETWAGEN-SELBSTBETEILIGUNG

### 7.1. Definitionen

#### Versicherter:

Jeder Karteninhaber ab einem Alter von 18 Jahren.

#### Drittperson:

Jede andere Person als der Versicherte, sein Ehe- oder Lebenspartner sowie seine Vorfahren und Nachkommen.

#### Schadensfall:

Im Versicherungszeitraum plötzlich auftretendes Ereignis, das Sachschäden am Mietwagen des Versicherten zur Folge hat.

#### Autovermietung:

Ein Unternehmen bzw. eine Mietwagenagentur mit staatlicher Zulassung, erteilt von den zuständigen Behörden des Landes, in dem der Mietwagen zur Verfügung gestellt wird.

#### Mietvertrag:

Der zwischen der Autovermietung und dem Versicherten abgeschlossene Vertrag.

#### Mietwagen:

Ein für touristische oder geschäftliche Zwecke bereitgestelltes Fahrzeug oder ein Geländewagen, dessen zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht übersteigt und für das auf Tages- oder Wochenbasis zwischen dem Versicherten und der Autovermietung ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, wobei sich die Abhol- und Rückgabestation im selben geografischen Geltungsbereich befinden.

#### Geografischer Geltungsbereich:

Weltweit, nicht aber innerhalb einer Entfernung von 100 Kilometern vom Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Versicherten und unter dem Vorbehalt, dass für die Reise mit dem Mietwagen zumindest eine Übernachtung im Voraus gebucht wurde. Der Versicherungsschutz wird auch ab dem Wohnort des Versicherten gewährt, wenn eine Reise mit dem Mietwagen mehr als 100 Kilometer vom Wohnort entfernt unternommen wird, vorausgesetzt, der Kunde kann eine Buchung für mindestens eine Übernachtung nachweisen. In diesem Fall besteht der Versicherungsschutz auch innerhalb einer Entfernung von 100 Kilometern.

#### Versicherte Mietwagenreise:

Die Anmietung eines Mietwagens, sofern die Gesamtkosten mit der Karte beglichen wurden und unter dem Vorbehalt, dass der im Mietvertrag angegebene Mietzeitraum 30 aufeinanderfolgende Tage nicht übersteigt.

#### Selbstbeteiligung:

Der Geldbetrag bzw. der Teil des Schadens, der beim Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Bedingungen des Mietvertrags zu Lasten des Versicherten geht, wenn dieser keine Versicherung bei der Autovermietung abgeschlossen hat.

#### Nicht erstattungsfähige Selbstbeteiligung:

Der im Mietvertrag festgelegte nicht reduzierbare Betrag, wenn der Versicherte der Versicherung der Autovermietung zugestimmt hat oder zum Abschluss dieser Versicherung verpflichtet war.

#### Mietvertrag ohne Selbstbeteiligung:

Wenn der Mietvertrag keine Selbstbeteiligung beinhaltet, wird automatisch davon ausgegangen, dass diese dem nachfolgend unter Versicherungsgrenzen festgelegten Höchstbetrag entspricht.

## 7.2. Was ist gedeckt?

Foyer Assurances übernimmt ausschließlich bei versicherten Mietwagenreisen im Falle von unfallbedingten Sachschäden oder bei Diebstahl des Mietwagens, ob mit oder ohne Benennung eines Dritten, selbstverschuldet oder nicht, die Reparaturkosten bzw. die Kosten für die Wiederherstellung des Zustands des Mietfahrzeugs zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses, und zwar in Höhe:

- der im Mietvertrag vorgesehenen Selbstbeteiligung, wenn der Versicherte nicht die von der Autovermietung angebotene Versicherung abgeschlossen hat (höhere Selbstbeteiligung) oder
  - der im Mietvertrag vorgesehenen nicht erstattungsfähigen Selbstbeteiligung, wenn der Versicherte die von der Autovermietung angebotene Versicherung abgeschlossen hat (geringerer Selbstbehalt) und wenn die Schäden am Mietwagen durch einen anderen Vertrag der Autovermietung über diesen Betrag hinaus gedeckt sind.
- Diese Versicherung gilt für den Versicherten sowie für Mitreisende und für im Mietvertrag namentlich aufgeführte weitere Fahrer.

### 7.3. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Um diese Versicherung in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte:

- die von der Autovermietung, dem Gesetz oder den örtlichen Gerichten auferlegten Bedingungen einhalten,
- den Mietwagen gemäß den Klauseln des Mietvertrags fahren,
- den Mietwagen bei einer Autovermietung mieten und einen Mietvertrag abschließen,
- den/die Namen des/der Fahrer(s) im Mietvertrag leserlich angeben,
- die Gesamtkosten für den Mietwagen mit der Karte zahlen.

### 7.4. Versicherungsgrenzen

Die von Foyer Assurances pro Schadensfall maximal abgedeckte Summe beträgt 2.500 Euro. Bis zu diesem Betrag übernimmt Foyer Assurances die Kosten nach Anwendung einer Selbstbeteiligung von 50 Euro pro Schadensfall.

Die Versicherung ist subsidiär zu jeder anderen Versicherung, die für das Mietfahrzeug gilt.

### 7.5. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet, wenn der Versicherte den Mietwagen mitsamt den Schlüsseln und Fahrzeugpapieren des Mietwagens am Ende der Mietdauer zurückgibt.

### 7.6. Was ist ausgeschlossen?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadensfälle infolge von:

- jedweder betrügerischen, unehrlichen oder kriminellen Handlung des Versicherten oder jedweder Komplizen.
- Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung:

i. die von Familienmitgliedern des Versicherten (Ehepartner, Vorfahren, Nachkommen und Verwandte in direkter Linie) oder anderen Personen, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören, begangen wurden oder an denen sie als Komplizen beteiligt waren;

ii. die im Inneren des Mietfahrzeugs begangen wurden, ohne dass sichtbare oder nicht sichtbare Spuren eines Einbruchs in das Fahrzeug vorhanden sind;

iii. des versicherten, auf einer öffentlichen Straße oder einem öffentlich zugänglichen Privatgrundstück abgestellten oder geparkten Fahrzeugs, während das versicherte Fahrzeug gestartet ist oder gestartet werden kann (Beispiele: an einem öffentlichen Ort oder einem öffentlich zugänglichen privaten Ort wie einem Restaurant, einer Bar, einer Hotellobby usw. unbeaufsichtigt hinterlassene Zündschlüssel), es sei denn, der Diebstahl geht mit Gewalt und/oder Drohungen gegen den rechtmäßigen Halter des versicherten Fahrzeugs einher oder der Diebstahl erfolgt durch eine List (Trickdiebstahl).

iv. nur der Reifen.

- Diebstahl von mitgeführten Gegenständen und Tieren.
- Diebstahl von Kraftstoff und/oder anderen Flüssigkeiten, die sich im Mietfahrzeug befinden.
- Diebstahl des Mietfahrzeugs im Zusammenhang mit Unterschlagung, Veruntreuung oder Betrug.
- gefährlichen und waghalsigen Handlungen, die Fahrer und Fahrgäste in Lebensgefahr bringen, es sei denn, sie werden begangen, um einer unmittelbar drohenden Gefahr zu entgehen.
- gegen den Mietvertrag verstoßendes Fahren des Mietwagens.
- Fahren des Mietwagens durch Personen, die keinen gültigen Führerschein besitzen.
- der Anmietung von:

i. Luxus- bzw. Sportwagen, deren Kaufpreis im Einzelhandel einen Betrag von 100.000 Euro (bzw. den Gegenwert in Landeswährung) übersteigt,

ii. Fahrzeugen, die älter als 20 Jahre sind,

iii. Limousinen und Event-Fahrzeugen,

iv. nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen,

v. Fahrzeugen von mehr als 3,5 Tonnen Leergewicht,

vi. Fahrzeugen mit einem Laderaum von mehr als 8 Kubikmetern,

vii. Nutzfahrzeugen,

viii. Anhängern, Wohnwagen, Lastwagen, Motorrädern, Mopeds, Motorrollern, Wohnmobilen,

ix. Fahrzeugen der sanften Mobilität (Fahrräder, Segways, Einrad, E-Skateboard, Hoverboard, E-Bike, Smartboard, E-Roller, Roller usw.)

• Unfällen bei der Teilnahme, einschließlich Training und Tests, an Kraftfahrzeugrennen.

• Unfällen des Fahrers des Mietwagens unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen oder ähnlichen Produkten, die nicht von einer zugelassenen medizinischen Einrichtung verschrieben wurden.

• jedweder Beschädigungen der Fahrzeugausstattung des Mietwagens (darunter u. a. durch Raucher oder Tiere verursachte (Brand-)Flecken).

• Fahren des Mietwagens durch eine andere als die im

Mietvertrag spezifizierten zugelassenen Personen.

• Schäden, die direkt oder indirekt aus einem Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, zivilen oder politischen Unruhen, Terror- oder Sabotageakten, Streik oder Aussperrung resultieren.

• Schäden, die vom Versicherten oder dem Fahrer vorsätzlich oder betrügerisch verursacht werden.

• Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Explosion, Hitzeentwicklung, Strahlung, Kontamination durch Atomumwandlung oder Radioaktivität sowie durch die Auswirkungen von Strahlung verursacht werden, die durch die künstliche Beschleunigung von Kernpartikeln hervorgerufen wird.

• Geldstrafen sowie die Kosten und Ausgaben der Strafverfolgung.

Ausgeschlossen sind außerdem:

• Die Entschädigung

• bei Materialschäden an vom Versicherten transportierten Gegenständen

• Die Entschädigung bei körperlichen Verletzungen.

• Die Übernahme von Kosten, die nicht mit der Reparatur oder dem Ersatz des Mietfahrzeugs in Verbindung stehen (mit Ausnahme der in Rechnung gestellten Abschleppkosten).

### 7.7. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte ist verpflichtet:

• Innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung des Schadensfalls Anzeige bei den zuständigen Behörden zu erstatten und

• den Schaden so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Eintritt/Kennntnisnahme des Schadensfalls an Foyer Assurances zu melden, indem er die ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung zusendet.

Die Schadensmeldung finden Sie auf der Website [www.post.lu](http://www.post.lu)

**Der Entschädigungsantrag muss die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten:**

• Die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung, in der der Ort und die Umstände des Schadensfalls angegeben sind.

• Das Original der Bescheinigung über die Erstattung der Anzeige bei den Polizeibehörden, in dem auch die Umstände angegeben sind.

• Eine Kopie des Unfallberichts oder Polizeiberichts, in dem unter anderem der Ort, das Datum und die genaue Uhrzeit des Schadensfalls angegeben sind.

### 7.8. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz

**Territorialer Geltungsbereich des Versicherungsschutzes:**

Weltweit, nicht aber innerhalb einer Entfernung von 100 Kilometern vom Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Versicherten.

Der Versicherungsschutz wird auch ab dem Wohnort des Versicherten gewährt, wenn eine versicherte Reise mit dem Mietwagen mehr als 100 Kilometer vom Wohnort entfernt unternommen wird, vorausgesetzt, der Kunde kann eine Buchung für mindestens eine Übernachtung nachweisen. In diesem Fall besteht der Versicherungsschutz auch innerhalb einer Entfernung von 100 Kilometern.

**Gutachten / Zahlung der Versicherungsleistung:**

Foyer Assurances kann einen Sachverständigen oder Ermittler damit beauftragen, die Umstände des Schadensfalls zu beurteilen und die Höhe der Versicherungsleistung festzulegen.

**Beginn des Versicherungsschutzes:**

Der Versicherungsschutz gilt ab dem Ausstellungsdatum der Karte oder, wenn dieses vor dem 1. Januar 2023 liegt, ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags, dem 1. Januar 2023.

**Ende des Versicherungsschutzes:**

Der Versicherungsschutz endet automatisch bei Nichtverlängerung oder Kündigung der Karte oder bei einer Vertragsbeendigung durch Kündigung des vom Versicherungsnehmer mit Foyer Assurances abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

**Zahlung der Versicherungsleistung:**

Wird ein Schadensfall gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt Foyer Assurances fest, dass dieser Schadensfall abgedeckt ist, zahlt Foyer Assurances die Leistung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch Foyer Assurances, dass der Versicherungsschutz effektiv bestand.

## 8. VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI KARTEN-PHISHING

### 8.1. Definitionen

**Versicherter:**

Jeder Inhaber einer Karte.

### Phishing:

Eine Technik, die darin besteht, eine betrügerische Mitteilung (per E-Mail, SMS, Instant Messaging) an den Versicherten zu senden, um seine persönlichen Daten und Bankdaten mit dem Ziel abzugreifen, diese Daten zu verwenden und Geld von ihm zu erpressen.

**Personenbezogene und Bankdaten:**

Daten, die sich auf die Karte und die Identifizierung des Versicherten beziehen (Name, Vorname).

### 8.2. Was ist gedeckt?

Foyer Assurances deckt die finanziellen Folgen ab, die dem Versicherten aus einem Phishing-Angriff entstehen, nachdem er in gutem Glauben seine personenbezogenen und Bankdaten einem böswilligen Dritten mitgeteilt hat, der diese Daten dazu benutzt, dem Versicherten in betrügerischer Absicht Geld zu stehlen.

Foyer Assurances entschädigt den Versicherten bis zu einer Höhe von 5.000 Euro pro Schadensfall und Kalenderjahr. Im Falle mehrerer Schäden, die mit einem einzigen Phishing-Ereignis in Verbindung gebracht werden, wird nur ein einziger Schadensfall berücksichtigt.

Diese Versicherung ist subsidiär und ergänzt alle Rückerstattungen oder Entschädigungen, die dem Versicherten vom Bankinstitut aufgrund von speziellen Vorschriften und Verbraucherschutzbestimmungen gezahlt werden.

### 8.3. Was ist ausgeschlossen?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

• jegliche Schäden, die der Versicherte im Rahmen von Phishing erleidet, die durch einen fehlerhaften Betrieb des Informationssystems des „issuer processor“ aus welchem Grund auch immer verursacht werden.

• jegliche Schäden, die dem Versicherten im Rahmen von Phishing oder einer beliebigen Handlung entsteht, die vom Versicherten, einem dritten Komplizen oder einem Familienmitglied des Versicherten gemäß Artikel 462 des Strafgesetzbuches verursacht werden.

• jegliche Schäden, die der Versicherte erleidet, wenn er seine personenbezogenen und Bankdaten an einen Dritten weitergegeben hat, wobei der Grund für die Weitergabe dieser Daten kein Phishing-Angriff war.

• jegliche Schäden, die der Versicherte erleidet, wenn er ein zweites Mal Opfer derselben Phishing-Aktion war.

• Schäden, die durch Datenverlust verursacht werden und/oder mit den Auswirkungen eines Virus und/oder einem Cyberangriff, Hacking oder Fehlbedienung zusammenhängen.

• indirekte Verluste, Datenverlust jeglicher Art und die Wiederherstellung von Daten und/oder Computerdateien, Kosten für die Neuinstallation der Software.

• alle Schäden, die direkt oder indirekt aus einem Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, zivilen oder politischen Unruhen, Terror- oder Sabotageakten, Streik oder Aussperrung resultieren.

• alle Schäden, die vom Versicherten vorsätzlich oder betrügerisch verursacht werden.

• alle Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Explosion, Hitzeentwicklung, Strahlung, Kontamination durch Atomumwandlung oder Radioaktivität sowie durch die Auswirkungen von Strahlung verursacht werden, die durch die künstliche Beschleunigung von Kernpartikeln hervorgerufen wird.

• Geldstrafen sowie die Kosten und Ausgaben der Strafverfolgung.

### 8.4. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte ist verpflichtet:

• Innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung des Schadensfalls Anzeige bei den zuständigen Behörden zu erstatten und

• den Schaden so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Eintritt/Kennntnisnahme des Schadensfalls an Foyer Assurances zu melden, indem er die ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung zusendet.

Die Schadensmeldung finden Sie auf der Website [www.post.lu](http://www.post.lu)

**Der Entschädigungsantrag muss die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten:**

• eine Kopie der betrügerischen Phishing-Mail,

• die VISA-Abrechnung.

### 8.5. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz

**Territorialer Geltungsbereich des Versicherungsschutzes:**

Weltweit.

**Ende des Versicherungsschutzes:**

Der Versicherungsschutz endet bei Nichtverlängerung oder Einzug der Karte oder bei Kündigung des vom Versicherungsnehmer, POST Luxembourg, mit Foyer Assurances abgeschlossenen Versicherungsvertrags automatisch zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsvertrag infolge der Kündigung endet.

### POST Luxembourg

Adresse postale : POST Finance L-2997 Luxembourg / Tél. 8002 8004 ou +352 2424 8004 / Fax +352 40 78 37 / [contact.finance@post.lu](mailto:contact.finance@post.lu)

Bureaux et Siège : 20, rue de Reims L-2417 Luxembourg / RCS Luxembourg : J28 / TVA : LU 15400030

[www.post.lu](http://www.post.lu)

### Zahlung der Versicherungsleistung:

Wird ein Schadensfall gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt Foyer Assurances fest, dass dieser Schadensfall abgedeckt ist, zahlt Foyer Assurances die Leistung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch Foyer Assurances, dass der Versicherungsschutz effektiv bestand.

## 9. VERSICHERUNG FÜR FALSCHBETANKUNG

### 9.1. Definitionen

#### Versicherter:

Jeder Inhaber einer Karte.

#### Abpumpen/Reinigen:

Umfüllen des Kraftstoffs mithilfe eines Siphons, um den Tank zu reinigen.

#### Fahrzeug:

Privatfahrzeug des Versicherten.

### 9.2. Was ist gedeckt?

Foyer Assurances übernimmt die Kosten des Versicherten für das Reinigen/Abpumpen nach einer Falschbetankung des Fahrzeugs, d. h. wenn falscher Kraftstoff in den Tank des Fahrzeugs gefüllt wurde.

### 9.3. Leistungsobergrenzen

#### Foyer Assurances erstattet die Kosten innerhalb folgender Obergrenzen:

- Versehentlich gekaufter Kraftstoff: 100 Euro pro Schadensfall und Kalenderjahr
- Kosten im Zusammenhang mit dem Reinigen/Abpumpen: 350 Euro pro Schadensfall und Kalenderjahr

### 9.4. Was ist ausgeschlossen?

#### Foyer Assurances erstattet nicht:

- Kraftstoff und Kosten im Zusammenhang mit dem Abpumpen/Reinigen des Fahrzeugs, die nicht mit der Karte bezahlt wurden.
- Die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs des Versicherten.

### 9.5. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte muss den Schaden so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzig (45) Kalendertagen nach Eintritt/Kennzeichnung des Schadensfalls an Foyer Assurances melden, indem er die ausgefüllte und unterschriebene Schadensmeldung zusendet.

Die Schadensmeldung finden Sie auf der Website [www.post.lu](http://www.post.lu)

#### Der Entschädigungsantrag muss die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten:

- Die Quittung, die den Typ des gekauften Kraftstoffs belegt,
- Einen Auszug aus der Bedienungsanleitung des Herstellers über den für das Fahrzeug zugelassenen Kraftstoff,
- Die Rechnung für das Reinigen/
- Abpumpen,
- die VISA-Abrechnung.

### 9.6. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz

#### Territorialer Geltungsbereich des Versicherungsschutzes:

Die Länder, die am System der Internationalen Versicherungskarte teilnehmen.

#### Ende des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz endet bei Nichtverlängerung oder Einzug der Karte oder bei Kündigung des vom Versicherungsnehmer, POST Luxembourg, mit Foyer Assurances abgeschlossenen Versicherungsvertrags automatisch zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsvertrag infolge der Kündigung endet.

### Zahlung der Versicherungsleistung:

Wird ein Schadensfall gemäß den vorstehenden Bedingungen gemeldet und stellt Foyer Assurances fest, dass dieser Schadensfall abgedeckt ist, zahlt Foyer Assurances die Leistung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch Foyer Assurances, dass der Versicherungsschutz effektiv bestand.

## 10. FÜR DEN VERSICHERUNGSVERTRAG GELTENDE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Verjährung:

Alle Ansprüche, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, verjähren nach drei (3) Jahren ab dem Zeitpunkt des Ereignisses, das die Ansprüche begründet.

#### Beschwerden – Ombudsstelle:

Beschwerden in Bezug auf die Anwendungsbedingungen dieser Versicherung kann der Versicherte schriftlich an folgende Stellen richten:

- entweder an die Qualitätsabteilung von Foyer Assurances über das Kontaktformular unter <http://www.foyer.lu>;

#### POST Luxembourg

Adresse postale : POST Finance L-2997 Luxembourg / Tél. 8002 8004 ou +352 2424 8004 / Fax +352 40 78 37 / [contact.finance@post.lu](mailto:contact.finance@post.lu)

Bureaux et Siège : 20, rue de Reims L-2417 Luxembourg / RCS Luxembourg : J28 / TVA : LU 15400030

- oder an die Generaldirektion von Foyer Assurances;

- oder an die Ombudsstelle für Versicherungsvermittler (ACA – <https://www.aca.lu/fr/> oder ULC – <https://www.ulc.lu/de/>);

- oder an das Commissariat aux Assurances (<https://www.caa.lu>).

#### Rechtsstreitigkeiten:

Die Einreichung einer Beschwerde schränkt in keiner Weise die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten und/oder den/die Begünstigten ein, rechtliche Schritte einzuleiten.

#### Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt dem luxemburgischen Recht. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von und in Luxemburg.

#### Schutz personenbezogener Daten:

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und gemäß dem Gesetz vom 1. August 2018 zur Einsetzung der Nationalen Datenschutzkommission und zur Umsetzung der oben genannten Verordnung, sammelt, erfasst und verarbeitet Foyer Assurances (nachfolgend zusammen mit der/den vertragsbeteiligten Stelle(n) aufgeführt) die Daten, die der Versicherungsnehmer und der/die Versicherte(n) ihm zur Verfügung gestellt haben, sowie die Daten, die sie später zur Verfügung stellen werden, um Risiken zu bewerten, den Versicherungsvertrag/die Versicherungsverträge vorzubereiten, aufzusetzen, zu verwalten und zu erfüllen und um etwaige Ansprüche zu regeln und Betrug zu verhindern.

Die besonderen Kategorien personenbezogener Gesundheitsdaten werden von der/den vertragsbeteiligten Stelle(n) im engen Rahmen des Zwecks nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO oder auf der Grundlage Ihrer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet, es sei denn, es gibt eine besondere gesetzliche Grundlage oder gesetzliche Ausnahmen wie die Wahrung lebenswichtiger Interessen oder die Wahrung eines berechtigten Interesses. Ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen, die über ein Widerrufsrecht verfügen, werden keine personenbezogenen Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeitet.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist der/die vertragsbeteiligte Stelle(n).

Er kann diese Daten in den Fällen und zu den Bedingungen nach Artikel 300 des geänderten Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über die Versicherungsbranche an Dritte wie insbesondere den Rückversicherer, Vertrauensärzte, Rechtsanwälte oder andere Dienstleister sowie aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten weiterleiten.

Falls Ihre personenbezogenen Daten auf einen Cloud-Server übertragen, gespeichert und aufbewahrt werden, der von einem externen Hosting-Unternehmen in der EU betrieben wird, erfolgt diese Übertragung unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO.

Falls personenbezogene Daten außerhalb der EU übermittelt werden, werden alle in der DSGVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen gemäß dieser Verordnung und insbesondere gemäß Kapitel V über die Übermittlung in Drittländer verlangt, vorgesehen und eingehalten.

Ebenso werden alle Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Artikel 35 über die Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben, eingehalten.

Die Übermittlung in den Fällen und zu den Bedingungen gemäß Artikel 300 des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über die Versicherungsbranche erfolgt insbesondere an den Versicherungsvermittler, der mit der Verwaltung des Vertragsverhältnisses beauftragt ist, das zwischen der oder den vom Vertrag betroffenen Stelle(n) und dem Versicherungsnehmer besteht, wenn es sich um einen luxemburgischen Versicherungsagenten oder Versicherungsmakler handelt.

Wenn die Vermittlung durch einen nicht-luxemburgischen Versicherungsmakler erfolgt, ermächtigt der Versicherungsnehmer die vom Vertrag betroffene(n) Stelle(n) ausdrücklich dazu, dem Versicherungsmakler alle Informationen über den Vertrag mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer kann die vorliegende Kommunikationsvollmacht jederzeit widerrufen, indem er einen diesbezüglichen Antrag per Einschreiben mit Rückschein an die vom Vertrag betroffene(n) Stelle(n) sendet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine Beratung zum Versicherungsvertrieb bei einem Versicherungsagenten in Anspruch nimmt, der Mitglied des Vertriebsnetzes der vom Vertrag betroffenen Stelle(n) ist, aber noch kein Versicherungsvermittler gegenüber dem Versicherungsnehmer ist, ermächtigt dieser die vom Vertrag betroffene(n) Stelle(n) außerdem dazu, diesem Versicherungsagenten die persönlichen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung und gegebenenfalls Angaben zu den Personen, die normalerweise im Haushalt des Versicherungsnehmers leben) mitzuteilen, die erforderlich sind, damit der Versicherungsagent ihn bei seinen neuen Anträgen sinnvoll bedienen und beraten kann. Der Versicherungsnehmer kann die vorliegende Kommunikationsvollmacht auch hier jederzeit widerrufen, indem er einen diesbezüglichen Antrag per Einschreiben mit Rückschein an die vom Vertrag betroffene(n) Stelle(n) sendet.

Der Versicherungsnehmer hat ein Recht auf Zugang, Einschränkung, Löschung innerhalb der gesetzlichen Grenzen, Berichtigung und Übertragbarkeit seiner Daten. Dieses Recht kann er ausüben, indem er einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag an die Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen richtet.

Die Dauer der Speicherung dieser Daten ist auf die Vertragslaufzeit und die seitens der vom Vertrag betroffene(n) Stelle(n) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Verjährungsfristen oder anderer gesetzlicher Auflagen erforderliche Dauer beschränkt.

Die vom Vertrag betroffene(n) Stelle(n) hat/haben einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der per Post unter der Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder per E-Mail unter [dataprotectionofficer@foyer.lu](mailto:dataprotectionofficer@foyer.lu) erreichbar ist.

#### Berufsgeheimnis, Unterauftragsvergabe und Vergabe von Unteraufträgen an Cloud-Anbieter:

Foyer Assurances legt großen Wert auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses und die Vertraulichkeit der Daten seiner Kunden und verpflichtet sich jederzeit, alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der Daten nach den höchsten Sicherheitsstandards und gemäß den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Um eine hohe Dienstqualität zu gewährleisten und seinen Kunden die fortschrittlichsten Technologien zur Verfügung zu stellen, kann Foyer Assurances auf Dienstleister, Subunternehmer und Technologien zurückgreifen, bei denen Cloud-Computing zum Einsatz kommt. In jedem Fall werden die übermittelten Daten nach hohen Sicherheitsstandards geschützt, einschließlich derer, die in der DSGVO festgelegt sind.

Erfolgt die Weitergabe von Daten, die durch das Berufsgeheimnis in Versicherungsangelegenheiten geschützt sind, im Rahmen einer von Foyer Assurances initiierten Unterauftragsvergabe und unter auf Cloud-Computing gestützten Technologien, im Sinne von Artikel 2 bis Absatz 2 von Artikel 300 des geänderten Gesetzes vom 7. Dezember 2015, bei einem externen Dienstleister, der nicht unter diesen Artikel 300 fällt, stimmt der Versicherungsnehmer ausdrücklich jeder erfolgten Untervergabe, einschließlich Cloud-Computing, zu und kann jederzeit auf die Einzelheiten dieser Untervergaben (Tabelle der Unteraufträge) unter dem Link <https://www.foyer.lu/de/transparency> zugreifen.

Auf Anfrage kann er diese Tabelle der Unteraufträge auch in Papierform erhalten.

In dieser Tabelle der Unteraufträge findet der Versicherungsnehmer alle laufenden Unteraufträge, die Art der Informationen, die übermittelt werden, und das Land, in dem der/die Dienstleister niedergelassen ist/sind. Für den Fall, dass der Dienstleister keinem Berufsgeheimnis ähnlich dem von Foyer Assurances unterliegt, verpflichtet sich der Versicherer, eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Dienstleister abzuschließen, um ihm im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Bei einer Änderung der Tabelle der Unteraufträge (z. B. Hinzufügen eines Subunternehmers, Nutzung von Cloud-Computing usw.) wird der Versicherungsnehmer rechtsgültig per E-Mail und/oder in seinem Kundenbereich und/oder auf andere geeignete Weise über die Änderung(en) informiert (z. B. per Fälligkeitmitteilung).

Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten, nachdem er über die Änderung der Tabelle der Unteraufträge informiert wurde, nicht schriftlich widersprochen hat, gilt seine Zustimmung als erteilt. Im Falle eines Widerspruchs durch den Versicherungsnehmer muss dieser Foyer Assurances per Einschreiben mitgeteilt werden und gilt als Kündigung des Vertrags zum nächsten Vertragsende. In Ausnahmefällen, wenn Ihr Versicherungsvertrag nicht jährlich kündbar ist, gilt Ihre Zustimmung für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags einschließlich aller nachfolgenden Änderungen.

#### Der Versicherungsnehmer wird ordnungsgemäß darüber informiert, dass:

- wenn er der Änderung der Tabelle der Unteraufträge widerspricht, dieser Widerspruch Auswirkungen auf eine optimale Verwaltung des Vertrags und auf das Niveau der erbrachten Dienstleistungen haben wird und der Widerspruch daher als Kündigung zum nächsten Vertragsende gilt.
- wenn er mehrere Versicherungsverträge bei Foyer Assurances hat und widersprechen möchte, er verpflichtet ist, pro Versicherungsvertrag einen Widerspruch einzureichen.

#### Rechtseintritt:

Sofern nicht anders vereinbart, tritt Foyer Assurances gegenüber den für den Schaden verantwortlichen Dritten bis zur Höhe der gezahlten Leistung in die Rechte und Handlungen des Versicherten ein.

Wenn sich der Rechtseintritt durch das Wirken des Versicherten nicht mehr zugunsten von Foyer Assurances auswirken kann, so kann der Versicherer die Erstattung der gezahlten Leistung in Höhe des erlittenen Schadens verlangen.

Der Rechtseintritt darf sich für einen Versicherten, der nur teilweise entschädigt wurde, nicht nachteilig auswirken. In diesem Fall kann er seine Rechte für die ihm noch zustehende Leistung ausüben, vorzugsweise gegen Foyer Assurances.

Außer im Falle böswilliger Absicht hat Foyer Assurances weder Ansprüche gegenüber den Nachfahren, Vorfahren, dem

Ehepartner und den direkten Verwandten des Versicherten, noch gegenüber Personen, die mit dem Versicherten in einem Haus leben oder Gäste oder Mitglieder seines Hauspersonals sind. Foyer Assurances kann jedoch Ansprüche gegenüber diesen Personen geltend machen, sofern ihre Verantwortung tatsächlich durch einen Versicherungsvertrag garantiert wird.

**Sprachversionen:**

Die Geschäftsbedingungen wurden im Original auf Französisch herausgegeben. Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen haben einen rein informativen Charakter. Im Streitfall hat die französische Version dieser Bedingungen Vorrang.